Anekdoten
und
Karakterzüge
aus
dem Leben
Friedrich des Zweiten.

Siebente Sammlung.

Berlin 1787.

Ueber die Anekdoten und Karakterzüge aus dem Leben Friedrich des Zweiten, ist wohl noch kein unreiferes Urtheil gefällt worden, als im 149sten Stück der **Jenaischen Allgemeinen Litteratur-Zeitung.** Es lautet von Wort zu Wort also:

> Den Anfang macht eine Beschreibung der Person, und der Eigenschaften des Königs, unter welche auch nach S. 15 f. ein überaus glückliches Gedächtniß gehörte. Hierauf kommen Anreden, die er bey verschiedenen wichtigen Gelegenheiten an Generale und Officiere hielt, und allerhand andere, gutentheils schon in die Zeitungen aufgenommene, Anekdoten. Ob alles, was hier erzählt wird, gegründet ist, muß man dahin gestellt seyn lassen. Auf die Historietten folgen Kabinetsordres, von denen in ei-

nem zweyten Theile noch mehrere erscheinen sollen. Die Benennung **merkwürdige**, die sie in der Rubrik haben, kommt nicht allen zu; z. B. S. 119 f. Auf den Bericht, daß die Manchesterfabrik mit den Engländern wenigstens gleiche Preise halten könne, schrieb der König: „Das ist mir lieb. Denn bey Manufakturen kommt alles auf wohlfeilere oder gleiche Preise an." Das ist ganz richtig: aber so etwas zeichnet man nicht für die Nachwelt auf.

Wir würden es gar nicht der Mühe werth halten, einer so schiefen Beurtheilung zu erwähnen, wenn es nicht einige Leser gäbe, die Recensionen für Orakelsprüche halten, und die nicht gleich überlegen, daß eine solche Kritik oft von einem Manne herkömmt, dem es gänzlich an gesunder Beurtheilungskraft fehlt, der weiter keine Menschen kennt, als höchstens seine Autoren.

Autoren. Damit er aber doch als ein angeworbener Recensent etwas sagen will, erwähnt er einer Stelle, die ihm nicht wichtig genug scheint, die aber in den Augen des Menschenkenners und des Geschichtschreibers dennoch merkwürdig ist.

Die Anekdoten sind bestimmt, jeden Zug aus dem Karakter des großen Mannes, den sie betreffen, aufzunehmen; jede Art seiner Kenntnisse zu erwähnen, um eben daraus das große Genie kennen zu lernen, das Friedrich war. — Freilich, wenn der Herausgeber die Biographie eines Kaufmanns oder Manchesterfabrikanten geschrieben hätte, so würde der Recensent der Allgemeinen Litteratur-Zeitung wohl Recht haben, wenn er sich an das Wort merkwürdig stieße. Daß aber ein König, der als Held, als Gelehrter, als Staatsmann u. s. w. gleich groß und einzig war, daß dieser, sage ich, ein so richtiges Urtheil bei jeder noch so unbedeutenden Sache fällen konnte,

ist,

ist, dächte ich, doch wohl immer zu dem Merkwürdigen zu rechnen. Dies, hoffe ich, wird ein jeder, der Anspruch auf gesunden Menschenverstand macht, einsehen.

Es ist überflüßig, noch etwas von der Authenticität dieser Sammlungen, die der weise Recensent Historietten nennt, zu sagen, weil der Herausgeber es schon einigemal gethan hat. Daß er grade die Quellen nicht nennen darf, wo er viele, besonders die unbekannt gewesenen, Anekdoten hergenommen, dies läßt sich gewisser Verhältnisse wegen, worin die Männer stehen, die sie mitgetheilt haben, nicht wohl thun. Daß aber diese Quellen ächt sind, und daß die Anekdoten mit königlicher Approbation und Censur gedruckt werden, dies kann ich nochmals versichern.

Der Herausgeber.

Wir sind unsern Lesern noch zu sagen schuldig, wie Friedrich der Zweyte seine Zeit eintheilte; wie er es sich zur Pflicht machte, auch nicht eine Stunde unnütz zuzubringen. O mit welcher dankbaren Erinnerung muß nicht jeder Unterthan sich noch dieser Thätigkeit erinnern, die der erhabene Monarch blos zum Besten seines Volks anwendete, der aller Sinnlichkeit entsagte, um sein Land glücklich zu machen, und es zu der Größe und dem Ansehen zu bringen, worinn es jezt in aller Welt Augen steht. Bey seinen weisen Anstalten, seiner strengen Ordnung und seinem Fleiß entgieng diesem allumfassenden Geiste nichts. Keiner seiner Räthe durfte es wagen, irgend eine Sache zu unterdrücken, weil er befürchten mußte, daß der, dem eine solche Ungerechtigkeit widerfahren wäre, täglich Gelegenheit nehmen könnte, den Monarchen selbst anzutretten, und ihm mündlich seine Noth vorzutragen.

Dies erlaubte er den geringsten seiner Unterthanen. Er sagte einst, da ihn einer seiner Lieblinge (der Oberste Quintus) deshalb bewunderte: Es ist für einen König Pflicht, daß er jedermann, auch den geringsten seiner Unterthanen, selbst anhört; ich bin darum Regent, mein Volk glücklich zu machen, ich muß mich daher ihren Klagen nie entziehen, noch mich vor ihnen verschlossen halten. Er half, wo es nur möglich war, und gewährte alle Bitten, die er billig fand. Wie selten ist so ein zartes Gefühl für die Menschheit bei Regenten, wie es Friedrich hatte, den nur schwere Krankheit abhalten konnte, sich von Allem selbst zu belehren, und Alles selbst zu untersuchen. — Doch welcher Mensch ist fähig, alle die erhabenen Eigenschaften zu nennen, die ihn zum Einzigen machten? —

Aber wieder zurük auf das, was wir erzählen wollten.

Die

Die Eintheilung der Zeit des Königs war folgende. Nachdem er im Sommer gewöhnlich um 4, und im Winter um 5 Uhr aufgestanden war, mußte der Bediente, der die Woche hatte, ihn rasiren und seine Haare in Ordnung bringen, welches nicht länger als höchstens 5 bis 6 Minuten dauern durfte. (Er setzte des Nachts keine Mütze auf, und schlief meistentheils im Hute, oder hatte sich bloß ein Tuch um den Kopf gebunden.) Dann trat der Adjutant herein, und übergab dem König einen geschriebenen Rapport von allen Personen, die zu Potsdam ein- und auspassirt waren. War darunter ein ihm auffallender Name oder ein ihm bekannter Mann, so befahl er dem Adjutanten, daß er ihn um eine bestimmte Stunde zu ihm bringen sollte, ertheilte auch noch andere Befehle, und entließ ihn. Man brachte ihm hierauf die Chocolade; und nun verschloß er sich in sein Kabinet und arbeitete bis 7 Uhr allein. Er fand in diesem Kabinet alle Briefe, die von Potsdam, Ber-

lin und den ganzen preussischen Staaten eingelaufen waren. Die auswärtigen Briefe wurden besonders gelegt. Er öfnete und las sie alle, und machte auf die, welche seine Kabinetsräthe beantworten sollten, eine Anmerkung, und legte die besonders, worauf er selbst antworten wollte. Alsdann mußten um 8 oder halb 9 Uhr die Kabinetsräthe vortragen, und dieß dauerte bis 10 Uhr. Hierauf kamen die Generale und andere Staabsofficiere von seiner Suite, mit diesen unterhielt er sich bis gegen 11 Uhr von Neuigkeiten, Staatssachen, militärischen Dienstangelegenheiten, sagte ihnen Plane zu Manövern u. s. w.; dann ritt er spazieren, welches aber wöchentlich nur dreymal geschah, die andern Tage ritt er zur Parade, besah die Truppen, kommandirte selbst, machte Manövers mit ihnen, und ließ sie bei sich vorbei defiliren. Wenn schönes Wetter war, mußte seine Garde wöchentlich zweimal ausrücken; ihr folgten noch einige andere Regimenter, und diese exercirte er selbst eine Stunde lang

außer-

außerhalb der Stadt. Dann besah er in Begleitung eines Pagen oder Adjutanten die neuen Gebäude, und gieng darauf zurück nach Sanssouci, wo er diejenigen fand, die er zur Tafel hatte einladen lassen. Nun gieng er mit einem oder dem andern, den er anredete, im Garten, oder bei schlechtem Wetter in der Gallerie herum, bis ein Uhr, und dann zur Tafel. Gewöhnlich bestand diese nur aus acht Schüsseln, wovon vier auf französische, zwei auf italienische Art, und die übrigen zwei nach dem Geschmacke des Königs zubereitet waren. Alles mußte aber kräftig und schmackhaft seyn. Jede Schüssel hatte ein besonderer Koch, der eine Küche und einen Gehülfen ganz für sich allein hatte, damit sich niemand entschuldigen konnte, er habe zu viel zu thun gehabt, wenn etwas versehen war. Bis gegen halb 4 Uhr wurde gespeist, und dann begab sich der König weg, um mit denjenigen zu sprechen, die er hatte zu sich bestellen lassene (In Sanssouci, als der gewöhnlichen

chen Residenz, war nie Cour. Wollte ihn ein Gesandter oder Fremder sprechen, so mußte er sich erst schriftlich Erlaubniß dazu ausbitten, die in 24. Stunden gewiß erfolgte. Geschah es in dieser Zeit nicht, so war es ein Zeichen, daß der König ihn nicht zu sprechen verlangte.) Hierauf stellten sich die Kabinetsräthe wieder ein, die dem Könige die Antworten auf die erhaltenen Briefe vorlegten, welche er alsdann durchlas und unterschrieb. Diese unterzeichneten Antworten blieben beim Könige, wo sie in seiner Gegenwart versiegelt und weggeschickt wurden.

Um 6 Uhr waren alle Geschäfte vorbei. Der Monarch spielte alsdann entweder auf der Flöte, und ließ sich bisweilen accompagniren, oder gab Conzert, wozu aber, (wie wir in einem der vorigen Hefte schon bemerkt haben) Niemand hinzugelassen wurde, der nicht ausdrückliche Erlaubniß dazu hatte. Dieß dauerte biß 7 Uhr; er wünschte alsdann seinen Frem-

den

den eine gute Nacht, und gieng Sommerszeit biß um 8 Uhr spazieren; im Winter ließ er sich die neuesten französischen Werke vorlesen. Oft nahm er dem Vorleser das Buch aus der Hand, und las selbst eine halbe Stunde laut. Alsdann gieng er in sein Schlafgemach, wo er seine Freunde fand, mit welchen er vertraulich sprechen konnte. Wenn diese von ihm gegangen waren, mußte ihm einer von den Köchen den Küchenzettel auf den folgenden Tag vorlegen, und an der Seite den Preis jeder Schüssel beisetzen. Gefiel ihm etwa ein Gericht nicht, so bestellte er an dessen Stelle etwas anders. Alle Rechnungen seiner Küche, der Livereyen, des Stalles u. s. w. sah er selbst durch. Kurz, es entgieng nichts seiner Aufmerksamkeit.

Der König hatte gewisse Tage im Jahre festgesetzt, die er zur Musterung seiner Armee anwendete, wovon ihn Nichts abhielt. Auch die Artillerie besah er, und wohnte ihren Uibungen bei. Er hielt in

seinem

seinem Alter alsdann ein Nachtquartier auf dem sogenannten Gesundbrunnen bei Berlin, wofür er dem Besitzer jedesmal 100 Thaler auszahlen ließ.

So war die Anwendung der Zeit, die der verewigte Monarch Jahr aus Jahr ein genau beobachtete. Selbst seine Vergnügungen waren Uibungen des Verstandes. Spiel und Jagd liebte er gar nicht. Die Jagd verabscheute er sogar, wovon auch in einem der vorigen Hefte die Ursache ist erzählt worden. Seine Gedanken, die er über diese Lustbarkeit niedergeschrieben hat, machen seinem edlen Charakter große Ehre. „Die Jagd," sagt er, „ist eins der sinnlichsten Vergnügen, das zwar den Leib in starke „Bewegung bringt, aber das Gemüth „leer läßt. Es ist eine heftige Begierde, ein Thier zu verfolgen, und eine „sehr grausame Freude, es zu tödten. „Es ist ein Zeitvertreib, welcher zwar „den Körper abhärtet, hurtig und gelenk

„ macht, der aber auch den Kopf leer
„ läßt. Ich weiß gar wohl, daß wir
„ grausamer und reißender als wilde Thie-
„ re sind, und daß wir sehr tyrannisch
„ mit dieser uns verliehenen Herrschaft
„ über diese arme Kreaturen verfahren.
„ Kann uns etwas Vorzüge vor den Thie-
„ ren geben, so ist es unsere Vernunft;
„ aber gemeiniglich sind diejenigen, die
„ starke Jäger sind, mit nichts als
„ mit Pferden, Hunden und andern Ge-
„ schöpfen beschäftiget. Dieß macht sie
„ rauh und hartherzig, und man muß be-
„ fürchten, daß sie auch unbarmherzig mit
„ Menschen umgehen werden. Denn wer
„ mit kaltem Blut ein unschuldiges Thier
„ martern kann, der kann unmöglich mit
„ dem Schicksal seiner Nebenmenschen
„ Mitleiden haben. — Ist dieß wohl
„ für ein denkendes Wesen eine anständige
„ Beschäftigung? — Daß es dem Lan-
„ desherrn erlaubt sei zu jagen, ist im-
„ mer zu verzeihen, wenn es selten ge-
„ schieht, und wenn er es deshalb thut,

sich

„ sich von seinen ernsthaften und oft trau„rigen Beschäftigungen zu erheitern.
„ Es wäre unbillig, einem Regenten alle
„ Vergnügungen zu untersagen. Aber
„ was ist wohl für einen Monarchen
„ größeres Vergnügen, als: gut zu re„gieren, seinen Staat blühend zu
„ machen, den Fortgang aller nützli„chen Künste und Wissenschaften zu
„ befördern und zu unterstützen. Wer
„ andre Vergnügungen bedarf, der ist zu
„ bedauern!“

Seine große und edle Seele leuchtete aus allen Handlungen hervor. Im Jahre 1765. bekam ein Ingenieur von ihm den Auftrag, eine Festung in Schlesien auszubessern, und der König gab ihm Freiheit nach seinen Einsichten damit zu verfahren. Dieser Officier war ein sehr eigennütziger Mann. Er drückte die Bauern, welche Fuhren dabei thun mußten, so sehr, daß sie es nicht mehr aushalten konnten, und

dem

dem Könige ihre Noth klagten, da er bei Gelegenheit der schlesischen Revüe auch diese Festung in Augenschein nahm. Dem Officier wurde vom Könige befohlen, sich gegen die Klagen dieser Leute zu verantworten; da er aber kein Recht auf seiner Seite sah, eilte er in seine Wohnung und hieng sich auf. Man versiegelte seine Effekten, und fand außer vielen Kostbarkeiten noch 60,000 Thaler in Golde. Als man dem Könige davon Bericht abstattete, war seine Antwort: **Ich will nichts wissen**, und die Wittwe blieb im ruhigen Besitz dieses Vermögens.

Welche Wohlthaten der König Männern erwies, die in seinen Diensten alt geworden waren, davon haben wir unter andern im sechsten Theile dieser Sammlung (S. 93.) ein Beispiel von einem alten Greise angeführt. Er hieß Heimburger, hatte als Feldwebel schon damals, als der König noch Prinz war, unter sei-

neim Regimente gestanden, und wurde nachher als Controlleur angesetzt. Dieser beklagte sich nehmlich, daß man ihm nunmehr, da er vor Alter sein Amt nicht mehr verwalten könne, nach und nach Alles entziehen wolle. Der König schickte hierauf folgende Kabinetsorder an den Geheimen: Finanzrath de la Haye de Launay:

„Ich kommunicire Euch beikommende zwei Bittschriften, wo in der einen die genaueste Gerechtigkeit, und der andern Züge der anscheinendsten Billigkeit hervorleuchten.“

„Der Controlleur Heimburger zu Berlin ist mir persönlich bekannt. Seine treuen und langen Dienste mit seinem hohen Alter verknüpft, verdienen wohl, daß in der Hauptregel eine Ausnahme gemacht werde, und es würde grausam seyn, wenn demselben, da er 90. Jahr alt ist, die Hülfe, welche ein solches hohes

hes Alter natürlich erfordert, versagt würde."

„Um ihm also solches, so viel Mir möglich ist, erträglich zu machen, so befehle Ich, daß ihm von seinem Gehalte, von nun an, nicht der geringste Abzug gemacht werde; er solchen vielmehr bis ans Ende seines Lebens ganz genieße, und die andere Hälfte, welche er seinem Adjuncto zu geben genöthigt gewesen, aus meiner Accisecasse extraordinär ausgezahlt werde. Ihr habt also aufs eiligste die nöthige Ordre zur Befolgung dieses Befehls zu ertheilen, womit ich Gott bitte, daß er Euch in seinen heiligen Schutz nehmen wolle. Potsdam den 18ten December 1777.

Friedrich."

Der König verlangte bei seiner Anwesenheit in einer Provinz eine gewisse Rubrik aus dem Etat, die ihm der Kam-

merdirektor, ein gewesener Officier, überbringen sollte. Dieser, ein hitziger und prompter Mann, beorderte sofort den ältesten Kanzellisten, das erforderliche in seiner Gegenwart ungesäumt abzuschreiben.

Wie die Abschrift fertig war, wobei der Schreiber äußerst getrieben wurde, war dieser so bestürzt und eilig, daß er statt der Streusandbüchse das Dintenfaß ergriff, und es über das Geschriebene schüttete.

Der Kammerdirektor kam hierüber in Wuth, daß er sich kaum enthalten konnte, den Kanzellisten zu schlagen. Er schrie: „Fort, fort, zum König. Er mag sich „nun selber verantworten; denn hier ist „keine Zeit mehr zu verlieren!“

Der Kammerdirektor gieng halb wild in des Königs Zimmer erzählte die Unvorsichtigkeit des Kanzellisten, der im Vorzimmer warten mußte. Das thut nichts, sagte der König; wer weiß, wie Er

den

den Menschen geängstigt hat, und das ist doch nicht mein Wille. Laß Er den guten Mann herein kommen.

„Mein Freund," redete ihn der König an, „Er schreibt bei seinem Alter „eine gute Hand. Er ist gewiß bei die„ser Abschrift übereilt worden. Hier „sind noch 200 Thaler übrig, die soll „Er jährlich Zulage haben. Schreibe „Er es noch einmal, und nehme Er sich „Zeit, und lasse Er sich von Niemanden „unnöthigerweise schrecken."

Der König ließ 1782 den Juwelier Baudesson nach Potsdam kommen, und da dieser in des Monarchen Zimmer trat, fragte ihn der König: „Nun, mein lieber alter Freund, wie steht's? Ist Er noch gesund? Was macht Er?"

Baudesson. Das möchte noch so hingehen, Ew. Majestät, wenn ich nur nicht so sehr von dem Podagra gequält

 würde,

würde, das mir weder Tag noch Nacht Ruhe läßt! Bald sind die Schmerzen in den Füßen und Hüften, bald im Rücken, und kurz an allen Orten des Leibes.

Der König. „Ja, ja, das ist ein böses, ein altes eingewurzeltes Uibel! Er hat wohl Recht, es kann den Menschen bis ins Grab martern! Mich hat es seit einiger Zeit sehr geplagt und recht mürbe gemacht. Ich suche es durch viele Bewegung zu vertreiben. — Aber wie steht es denn sonst mit seiner Handlung und mit seinem Verdienste?"

Baudesson. Nicht sonderlich! Wenn erstere nicht geht, so bleibt der letztere aus. So ist's seit vielen Jahren, und ehedem, da waren bessere Zeiten, und mehr Geld unter den Leuten.

Der König. „Ey, er muß nicht klagen! Es kommen gewiß bessere Zeiten."

Baudesson. Ja, die hoffen wir von Ew. Majestät Gnade theilhaftig zu werden;

den; und Sie könnten sie uns geben, wenn Sie wollten!

Der König lächelte; gieng in ein Nebenzimmer, holte eine Tabatiere, und sagte: „Kennt er dieß Stück noch? Es ist seine Arbeit. Er hat mir diese Dose noch als ich Prinz war gemacht. Es ist meine liebste Tabatiere, aber sehr schwer und ohne Façon. Er muß mir eine andere daraus machen, nach dem neuesten Geschmack; recht schön und reich. Ein paar tausend Thaler mehr oder weniger, das will nichts sagen. Er muß auch leben und dabei verdienen.“

Ein pohlnischer Edelmann, der aus einer alten Familie stammte, bat einst den König schriftlich um eine Officierstelle bei einem in Schlesien stehenden Regimente.

Der Monarch genehmigte das Gesuch mit den Worten: „Er sollte sich „bei dem Chef des Regiments, der schon

„ nähere Befehle dieserhalb erhalten hätte,
„ melden.“

Von Freude durchdrungen, machte sich der alte Edelmann mit seiner zahlreichen Familie auf den Weg nach Potsdam. Als er sich bei dem Könige melden ließ, um seine Danksagung abzustatten, und der König ihn sogleich vor sich kommen ließ, erschrak der Monarch nicht wenig, da Er einen abgelebten Mann mit vielen Kindern vor sich sah.

„ Mein Freund, „ sagte der König,
„ Er hat mir nicht gesagt, daß Er alt
„ und schwach ist, noch weniger aber,
„ daß Er eine so zahlreiche Familie hat,
„ die Er, wie ich einsehe, von seinem Of-
„ ficiertraktemente zu ernähren nicht im
„ Stande ist. Indeß, Ich habe ihm
„ mein Wort gegeben. Er soll das Trak-
„ tement Lebenslang behalten, seine Söhne
„ aber sollen von Stund an in das Ca-
„ dettenhaus gebracht und daselbst gut

„ und

„ und ordentlich erzogen werden, damit sie
„ mit der Zeit meiner Armee nützliche
„ Dienste leisten können. Und da er we-
„ gen seines Alters keine Officierdienste
„ leisten kann; so will Ich ihm zu seiner
„ Pflege noch nähere Anweisung geben,
„ und dann kann er sich in seinen alten
„ Tagen die nöthige Ruhe verschaffen."

Der alte Edelmann, welcher eine sol-
che Gnade nicht vermuthet hatte, gerieth
vor Freude und großem Entzücken in ein
stummes Schweigen, die Kinder aber
weinten laut, umfaßten die Knie des Kö-
niges und dankten ihm knieend, als ihrem
größten Wohlthäter.

Als der König im Jahr 1741. bei
Mollwitz im Lager stand, rekognoscirte er
das Dorf Zindel. Der Bauer Margner
aus diesem Dorfe bemerkte, daß ein feindli-
cher Trupp in einem Graben auf den Kö-
nig lauerte, und hinterbrachte es ihm mit
Lebensgefahr, wofür ihn der König zu be-

lohnen versprach. Der gute Mann war aber zu blöde, sich deshalb zu melden, da er in großes Elend gerieth. Noch auf seinem Sterbebette erzählte er den Vorfall seiner Tochter, um in der äußersten Noth den König um die zugesagte Gnade zu bitten. In der Noth, in die sie mit ihrem Manne dem Schneider **Ludwig** Schweinert zu Breslau, und mit ihren sechs Kindern verfiel, wandte sie sich an den König, und bat wegen dieses Vorfalls um eine Bedienung für ihren Mann. Der König schrieb an den schlesischen Minister, den Herrn Grafen von Hoym:

„Die von der Schweinertin ange„rühmte That ihres ehrlichen Vaters ist „bei mir noch in gutem Andenken. Sie „verdient die ihm versprochene Belohnung; „und daher will ich, daß solche seiner „hinterlassenen Tochter angedeihen, und „ihr Ehemann von Euch gebetener maßen „mit einem für ihn sich schickenden Posten „versorgt werden soll.“

Dieß geschah bald darauf. Ne-

Neben dem königl. Quartier wohnte der Mahler Kunze. Dieser suchte die Gelegenheit, den König täglich bei der Parole zu sehen, zu benutzen, um ihn nach dem Leben zu zeichnen. Tag für Tag fand sich der Mahler bei der Parole ein, sah den König starr an, und trug einige Züge von ihm aufs Papier. Der König bemerkte es, und trug dem General von Krusemark auf, nachzufragen, was das bedeuten sollte? Dieser erwiederte, es sei ein Mahler, der Se. Majestät zeichne. Am folgenden Tage, als sich der Künstler wieder einstellte, trat der König ganz nahe vor ihn hin, und blieb eine Weile so stehen. Der Mahler, ohne aus der Fassung zu kommen, zeichnete immer fort. „Bravo!“ sagte der König und gieng zu den Officieren zurück. Kunze, traf den König vortreflich. In Schlesien sind die meisten Abbildungen des Königs Kopien dieses Gemähldes, das, wie man sagt, der König von Sardinien gekauft hat.

Als

Als im siebenjährigen Kriege die Oesterreicher sich der Stadt Breslau bemächtigt hatten, arretirten sie den Abt Bastiani; brachten ihn erst nach Wien in das Rumorhaus, und nachher noch einige Meilen weiter, in ein Franziskanerkloster. Auf die Reklamation des Königs ward er auf freien Fuß gestellt. Als der König ihn wiedersah, sagte er zu ihm: „ sein Name würde in dem *Martyrologio borussico* aufbehalten werden. "

Vor mehreren Jahren fiel er in die Ungnade des Königes. Er wußte sich nichts vorzuwerfen, und muthmaßte daher, es möchte dem König wohl mißfallen, daß er etwas schwer höre. Indessen kam er doch, bei der jährlichen Anwesenheit des Monarchen in Breßlau, gewöhnlich zur Cour. Bei einer derselben fragte ihn der König im Vorbeigehen: etes Vous encor sourd? (Seid ihr noch taub?) Bastiani antwortete: Je ne l'etois jamais, Sire, a Vos ordres. (Gegen ihre Befehle bin ich

es nie gewesen.) Der König ließ ihn hierauf ins Kabinet rufen, und behandelte ihn wieder so gnädig, als sonst.

Bastiani war von niedriger Abkunft; der Sohn eines Schneiders in Venedig. Man erzählt, daß er es selbst, der edle Mann! an der Tafel der Prinzessin Amazia öffentlich bekannt, und sich's zur Ehre gerechnet haben soll. Der Kardinal von Zinzendorf zog ihn als Abbee an seinen Hof. Als dieser während des Krieges Befehl bekam, sich in Berlin aufzuhalten, begleitete ihn Bastiani dahin, und gelangte dadurch zu dem Glück, dem Könige bekannt zu werden. Dieser schickte ihn nachher nach Rom, um die päbstliche Einwilligung zur Ernennung des damaligen Domherrn Grafen von Schaffgotsch zum Vicarius episcopalis zu bewirken. Die Art, wie er seinen Auftrag ausrichtete, erwarb ihm die Gnade des Königes, und nach und nach die Würden, die er bekleidet hat. Der König fand Gefallen an seinem Umgange;

gange; er berief ihn deshalb mehrmals zu seiner Unterhaltung nach Potsdam, beschenkte ihn zuweilen, und unterhielt einen Briefwechsel mit ihm. Einmal schickte er ihm eine kostbare Dose, und eine Quantität von dem spanischen Toback, den er selbst gebrauchte, und schrieb ihm dabei: „Ungeachtet der katholischen Geistlichkeit „der Gebrauch jeder Sinnlichkeit verboten „sei, so würde doch der Geruch davon „ausgenommen sein.“ — Bastiani hieng mit seltner Treue dem Könige an. In Wien erklärte er öffentlich bei der Tafel: er habe keinen Tropfen Blut, der nicht dem Könige zugehöre. Aus dieser Anhänglichkeit läßt sich seine Trostlosigkeit erklären, als er auf einige Zeit in Ungnade fiel; und auch sein auffallender Ueberdruß des Leben, als sein königlicher Freund den Schauplatz, auf dem er eine so erhabene Rolle gespielt, verlassen hatt. Er schweifte bis zum unordentlichen Gebrauch der Arzeneien, und zuweilen bis zur Ver-

schmähung

schmähung der Speise und des Tranks aus.

Als Friedrich der II. im Winter des Jahres 1761 mit der Armee in und bei Strehlen kantonirte, gieng er, wenn es die Witterung zuließ, täglich in dem Garten, der an sein Quatier stieß, mit dem General von Ziethen spatzieren. An einem Nachmittag kam ein Soldat mit einem Sack auf dem Rücken über den Zaun gesprungen, und hinter ihm her ein Bauer, der ihm nachrief: „Meine Rüben!“ Der König fragte den Bauer, was er wollte? und da dieser erwiederte: Der Soldat hat mir den Sack mit Rüben gestohlen! rief der König dem Soldaten zu: „Halt!“ gab ihm einen Augustd'or, und befahl ihm, die Rüben dem Bauer wiederzugeben. Indem sie ihm der Soldat hinreichte, sagte der Bauer: „Hat „ihm der König ein Goldstück gegeben,

so

„ so kann ich ihm auch die Rüben schen-
„ ken! Nur komm er nicht wieder.“
Es giebt doch viele gute Bauern, sag-
te der König, indem er sich zu Ziethen
wandte.

Nachstehendes Schreiben schickte der König an die Bauerschaften der Grafschaft Ravensberg:

„ Seiner Königl. Majestät getreue Unterthanen in Dero Grafschaft Ravensberg, haben bloß ihrer guten Aufführung beyzumessen, daß Höchstdieselben ihnen dieses Jahr einen Theil der Contribution erlassen haben. Dergleichen Unterthanen verdienen, daß ihr Landesvater sie, so vielmöglich, unterstützt. Höchstgedachte Seine Königl. Majestät nehmen daher ihren Dank mit gnädigstem Wohlgefallen an, und versichern dieselben, bei fernerhin verspürter deutscher Treue, Dero fernern Huld und

landesväterlichen Vorsorge. Potsdam, den 7ten Julii 1785.

Friedrich."

Der König hatte mehrere Jahre hintereinander dem Potsdamschen Armenhause eine ansehnliche Summe geschenkt; dann hatte er aber einmal nicht an diese Anstalt gedacht, ungeachtet sie der Unterstützung sehr bedürftig war. Man entwarf endlich den Plan, zum Besten des Armenhauses eine Musik aufzuführen, und den König durch Ueberreichung des Textes wieder an dasselbe zu erinnern. Anfangs wollte sich Niemand hierzu verstehen, weil man den wohlthätigen König verkannte, und weil man gerade eine Zeitlang üble Laune an ihm bemerkt haben wollte. Zuletzt wandte man sich an den Marquis Lucchesini, diesen edlen Freund des Königs, der sich die Achtung desselben ganz erworben hatte, und der diesmal von seinem Grundsatze, den König nie um eine Gnadenbezeigung

zu bitten, in der Rucksicht abging, weil sein Gesuch einen Theil der leidenden Menschheit betraf. Er erkundigte sich einige Tage hintereinander sorgfältig nach der Laune des Königs. Da er eines Abends, als er wieder, wie gewöhnlich, zu seinem Königlichen Freunde gieng, von dem Kammerhusaren erfuhr, daß der König den Tag über sehr munter gewesen sei, so ließ er sich die Flügelthüren weit aufreißen, und trat mit dem Textbuche zur Musik sehr feierlich und mit abgemessenen Verbeugungen in das Zimmer. Dem Könige fiel dies auf; und der Marchese sagte ihm dann: so führten sich die Gesandten einer von kleinen italienischen Rebubliken ein. „Auch ich, fuhr er fort, „bin jeẓt ein Gesandter von Seiten der „leidenden Menschheit. Ew. Majestät „haben mehrere Jahre hintereinander die „Gnade gehabt, die hiesigen Armenanstalten zu beschenken, und nun scheinen „Sie dieselben ganz vergessen zu haben." Bei diesen Worten war der König ernsthaft.

haſt geworden, und der Marcheſe wollte ſchon anfangen ſich zu entſchuldigen. Der König unterbrach ihn aber: „Ich bin „darum ernſt, weil ich das Armenhaus „nicht hätte vergeſſen ſollen. Jetzt habe „ich nur einen kleinen Kaſſenreſt vorrä„thig; aber ich werde wieder an die Sa„che denken.“ Bald nachher ſchenkte der König der Anſtalt 20,000 Thaler.

Bekanntlich war des Königs Auge ſo feurig, daß auch wohl Leute, die öfter mit Großen geſprochen hatten, über einen forſchenden durchdringenden Blick deſſelben in einige Angſt geriethen. Wie viel mehr mußte es dem berühmten Lambert ſo gehen, der ſeine Jugend unter gemeinen Leuten zugebracht hatte, und den, als er zum Mitgliede der Berliniſchen Akademie der Wiſſenſchaften berufen worden war, nun der König zu ſprechen verlangte. Es war gerade Abend, als Lambert in des Königs Zimmer geführt wurde.

Der König redete ihn mit seiner gewöhnlichen Herablassung an, faßte ihn aber zu gleicher Zeit so scharf ins Auge, daß Lambert sichtbar in die größte Verlegenheit kam, und auf alle Fragen des Königs höchstens nur einzelne, abgebrochene Worte zu antworten wußte. Der König merkte bald, woher dies käme, gieng nach dem Tisch, löschte die Lichter aus, und sprach dann weiter mit Lambert, der nun, da ihn der Blick des Königs nicht mehr traf, frey und ungezwungen antworten konnte.

Aktenstücke zur ächten Darstellung der bekannten Müller Arnoldischen Sache.

Die Müller Arnoldische Geschichte ist diejenige, welche in den Preußischen Staaten die wichtigste Revolution hervorgebracht hat. Die größten Familien des Landes wur-

wurden darein verwebt und die rechtschaffensten Männer litten unschuldig. Einer der ersten Minister, der Großkanzler Freiherr von Fürst, ein Mann von den ausgebreitetsten Kenntnissen, Rechtschaffenheit, Vaterlandsliebe und ein Muster eines Ministers litt unschuldig, weil der Arnoldische Prozeß nicht zu seinem, sondern zu des Ministers von Münchhausen Departement gehörte, und er in dieser Sache niemals, als nur bey der Justizvisitation in Cüstrin Verfügungen hatte ergehen lassen. Er wurde seines Dienstes entlassen, so wie auch der Präsident Graf von Finkenstein in Cüstrin, Sohn des Kabinetsministers dieses Namens, ein vortreflicher Jurist und ein rechtschaffener Mann, seinen Posten verlor. Die Kammergerichtsräthe Friedel und Graun und die Neumärkischen Regierungsräthe, Busch, Bandel und Neumann, so wie der Justitiarius Schlecker verdienten alle statt Cassation, Aufmunterung und Belohnung. Sie waren als ehrliche und geschickte Männer bekannt.

Seitdem Friedrich dem II. ein neuer Plan zur Justizverbesserung war vorgelegt worden (vorher war der Monarch mit der Justiz zufrieden) erhielt der Chef dersel- ben, wenn auch die Sache nicht zu dessen Departement gehörte, unschuldigerweiße die unangenehmsten Kabinetsordres. So et- was wird im Publiko bald bekannt, und die Klagen vor dem Thron wurden häufiger.

Der König, dem alles leicht war, nur nicht die Einsicht in das Justizfach, mußte sich nach einem Mittel sehnen, den Kla- gen seiner Unterthanen abzuhelfen, und er überzeugte sich, solches in der neuen Pro- zeßordnung zu finden.

Unschuldigerweiße wollte der Monarch keinen seines Dienstes entsetzen; er bemerk- te sich aber genau die bei ihm angebrach- ten Klagen, um, wenn er Ungerechtigkeiten entdeckte, desto nachdrücklicher zu strafen. Der Arnoldische Prozeß fiel ihm am mei- sten auf, diesen glaubte er entscheiden und

über-

übersehen zu können. Es schien ihm ganz der Gerechtigkeit gemäß zu seyn: „ daß wenn der Guthsherr dem Müller das Wasser nehme, natürlich der Müller auch die Pacht nicht zahlen könne.“ Dieser Gedanke war Schuld, daß keine Belehrungen halfen, und er verführte Friedrich den Großen zu einer Ungerechtigkeit.

Die Neumärkische Regierung erkannte den Absichten des Monarchen zuwider. Diese Sentenz erregte bei dem Könige den Verdacht der Partheylichkeit, vielleicht weil er wußte, daß der Generallieutenant von Anhalt ein Schwager des Herrn von Gersdorf war. Uiberdem stattete der Obrist von Heucking einen wider alle Wahrheit laufenden Bericht zum Besten der Arnoldischen Eheleute ab. Diesen Bericht verfertigte dessen Auditeur Namens Bech, der ehedem Advocat zu Crossen gewesen, und auf den Antrag der Neumärkischen Regierung wegen seines pflichtwidrigen Betragens kassirt worden war. Es war

gewiß Rache von Seiten des Bech, so zu berichten; denn der alte Obrist Heucking verstand von der Sache nichts.

Der König mußte mehr als ein Mensch seyn, um nicht irre zu gehen.

Die Sache kam zum Spruch an das Kammergericht. Die Arnoldischen Eheleute verloren. Das Collegium stattete darüber dem Monarchen unmittelbar Bericht ab, ohne Specialia anzuführen, und meldete bloß, daß die Arnoldische Sache entschieden sei und diese Leute den Prozeß verloren hätten. Dieser Bericht ohne Gründe erregte bey dem Könige noch mehr den Verdacht einer Ungerechtigkeit, und er glaubte, jetzt wäre es Zeit, ein Exempel zu statuiren und ungerechte Justizbediente zu bestrafen.

Der Großkanzler Freiherr von Fürst erhielt nunmehr die erste Cabinetsordre in dieser Sache.

Der Monarch befahl ihm des andern Tages mit denjenigen Räthen vor ihm zu

erscheinen, die in der Arnoldischen Sache gesprochen hätten. Er würde das ganze Collegium vor den Monarchen haben führen müssen, denn auch der Präsident von Rebeur und die Kammergerichtsräthe Uhl, Kircheisen und Goslar hatten eben so viel Antheil daran, wie die drey Räthe Friedel, Ransleben und Graun. Er nahm aber nur die drey letztern, vielleicht weil er glaubte, diese wären hinlänglich, das zu beantworten, was der Monarch etwa noch in der Arnoldischen Sache wissen wollte. Den 11ten December 1779. um Ein Uhr des Nachmittags war er mit denselben in dem Zimmer des Monarchen. Der König lag auf dem Sopha und hatte sich die Backen verbunden. Sein Blick war fürchterlich und verkündigte Rache. Er belegte die unschuldigen Räthe mit den entsetzlichsten Vorwürfen. Er jagte sie zum Zimmer hinaus, und ein Officier von der Wache hatte Ordre sie zu arretiren und sie nach dem gemeinen Stadtgefängniß (Calandshof) zu bringen. Zum

Großkanzler Freiherrn von Fürst, der spre-
chen wollte, sagte der König: „Marsch,
„ sein Posten ist schon vergeben." Der
König befahl darauf dem Kommendanten
zu Cüstrin, die dortigen Räthe, so wie
den Advocat Schlecker, zu arretiren und
auf den Calandshof abzuliefern. Dieß ge-
schah, und Herr Schlecker, der nicht in
Cüstrin war, stellte sich selbst.

Das Protokoll, welches auf Befehl
des Königs den öffentlichen Zeitungen ein-
gerückt werden mußte, und welches er selbst
diktirte, lautet folgendergestalt:

„ Auf die Allerhöchste Frage: Wenn
„ man eine Sentenz gegen einen Bauer
„ sprechen will, dem man seinen Wagen
„ und Pflug und alles genommen hat,
„ wovon er sich nähren und seine Ab-
„ gaben bezahlen soll, kann man das
„ thun? — ist von selbigen mit Nein!
„ geantwortet worden."

„ Ferner: Kann man einem Müller,
„ der kein Wasser hat, und also nicht

„ mahlen und auch nichts verdienen
„ kann, die Mühle deshalb nehmen,
„ weil er keine Pacht bezahlt hat? Ist
„ das gerecht? — wurde auch mit
„ Nein! beantwortet.“

„ Hier ist nun aber ein Edelmann,
„ der will einen Teich machen, und um
„ mehr Wasser in dem Teich zu haben,
„ so lässet er einen Graben machen, um
„ das Wasser aus einem kleinen Fluß,
„ der eine Wassermühle treibt, in seinen
„ Teich zu leiten. Der Müller verliert
„ dadurch das Wasser und kann nicht
„ mahlen, und wenn was noch möglich
„ wäre, so ist es, daß er im Frühjahr
„ 14 Tage, und im späten Herbst auch
„ etwa 14 Tage mahlen kann. Den-
„ noch wird prätendirt, der Müller soll
„ seine Zinsen nach wie vor geben, die
„ er sonst entrichtet hat, da er noch das
„ volle Wasser von seiner Mühle gehabt.
„ Er kann aber die Zinsen nicht bezah-
„ len, da er die Einnahme nicht mehr

„ hat,

„ hat. Was thut die Cüstrinsche Ju„ stiz? Sie befiehlt, daß die Mühle „ verkauft werden soll, damit der Edel„ mann seine Pacht kriegt, und das „ hiesige Kammergerichtstribunal appro„ birt solches."

„ Das ist höchst ungerecht, und die„ ser Ausspruch Sr. königl. Majestät „ landesväterlicher Intention ganz und „ gar entgegen. Höchstdieselben wollen „ vielmehr, daß jedermann, er sey vor„ nehm oder geringe, reich oder arm, „ eine prompte Justiz, administrirt, und „ einem jeglichen Dero Unterthanen, „ ohne Ansehen der Person und des „ Standes, durchgehends ein unpartheii„ sches Recht wiederfahren soll. Se. „ königl. Majestät werden daher, in „ Ansehung der wider den Müller Ar„ nold aus der Pommerziger Krebs„ mühle in der Neumark abgesproche„ nen und hier approbirten höchst un„ gerechten Sentenz ein nachdrückliches „ Exempel statuiren, damit sämtliche

„ Ju-

„ Justizkollegia in allen Dero Provin-
„ zen sich daran spiegeln und keine der-
„ gleichen grobe Ungerechtigkeiten bege-
„ hen mögen. Denn sie müssen nur
„ wissen, daß der geringste Bauer, ja
„ was noch mehr ist, der Bettler, eben
„ sowohl ein Mensch ist, wie Se. Ma-
„ jestät sind, und dem alle Justiz wi-
„ derfahren muß; indem vor der Ju-
„ stiz alle Leute gleich sind, es mag seyn
„ ein Prinz, der wider einen Bauer
„ klagt, oder auch umgekehrt, so ist der
„ Prinz vor der Justiz dem Bauer
„ gleich, und bei solchen Gelegenheiten
„ muß nach der Gerechtigkeit verfahren
„ werden, ohne Ansehen der Person.
„ Darnach mögen sich die Justizkollegia
„ in allen Provinzen nur zu richten ha-
„ ben, und wo sie nicht mit der Justiz
„ ohne alles Ansehen der Person und
„ des Standes, gerade durchgehen, son-
„ dern die natürliche Billigkeit bei Sei-
„ te setzen, so sollen sie es mit Sr.
„ königl. Maj. zu thun krigen. Denn

„ ein

„ ein Justizkollegium, das Ungerechtig-
„ keiten ausübt, ist gefährlicher und
„ schlimmer wie eine Diebesbande; vor
„ der kann man sich hüten, aber vor
„ Schelmen die den Mantel der Justiz
„ gebrauchen, um ihre üble Passiones
„ auszuführen, vor die kann sich kein
„ Mensch hüten, die sind ärger wie die
„ größten Spitzbuben, die in der Welt
„ sind, und meritiren eine doppelte Be-
„ strafung."

„ Uibrigens wird den Justizkollegiis
„ zugleich bekannt gemacht, daß Se.
„ Majestät einen neuen Großkanzler er-
„ nannt haben. Höchstdieselben wer-
„ den aber demohnerachtet in allen Pro-
„ vinzen sehr scharf dahinter her seyn,
„ und befehlen auch hiermit auf das
„ nachdrücklichste; erstlich: daß alle Pro-
„ zesse schleunig geendiget werden; zwei-
„ tens: daß der Name der Justiz
„ durch Ungerechtigkeiten nicht profanirt
„ werde; drittens: daß mit völliger
„ Egalité, gegen alle Leute verfahren

„ werde,

„ werde, die vor die Justizkammer kom=
„ men, es sey ein Prinz oder ein Bauer,
„ denn da muß alles gleich seyn. Wo=
„ fern aber Se. Majestät in diesen
„ Stücken einen Fehler finden, so kön=
„ nen die Justizkollegia sich nur im
„ voraus vorstellen, daß sie nach Ri=
„ geur werden gestraft werden, sowohl
„ der Präsident als die Räthe, die eine
„ so üble mit der offenbaren Gerechtig=
„ keit streitende Sentenz ausgesprochen
„ haben. Wornach sich also sämtliche
„ Justizkollegia in allen Dero Provin=
„ zen ganz eigentlich zu richten haben.
„ Berlin den 11ten December 1779.

Friedrich."

Durch die Kabinetsordre vom 11ten December 1779. sub Lit. A. trug der König dem Minister Freiherrn von Zedlitz die Untersuchung wider die arretirten Räthe auf. Dieser rescribirte an das Criminalkollegium, und dieß erkannte sub Lit. B. Diese Sentenz sub B. kassirte der Monarch,

und

und befahl sub Lit. C. wie sämtliche in Arrest befindliche Räthe bestraft werden sollten. Dieses Rescript sub C. wollte der würdige Minister Freiherr von Zedlitz nicht contrasigniren, und blieb bis zum Tode Friedrich des II. in dessen Ungnade.

Der jetzige König Friedrich Wilhelm hat der Sentenz sub B. die Rechtskraft ertheilet und sämtliche kassirt gewesene Räthe sub Lit. D. für unschuldig erkannt. Nur der rechtschaffene Großkanzler Freiherr von Fürst hat noch keine Satisfaktion, so gerecht der jetzige Regent auch ist.

Lit. A.

Mein lieber Etatsminister von Zedlitz. Da ich mich genöthiget gesehen, drey der hiesigen Kammergerichtsräthe, Namens Friedel, Graun und Ransleben, wegen einer höchst ungerechten Sentenz, die die Cüstrinische Regierung, in Sachen des

Müller

Müller Arnold aus der Pommerziger Krebsmühle, abgesprochen, und die von dem hiesigen Kammergericht approbirt worden, wovon obgedachte drey Räthe die Kammergerichtssentenz minutiret haben, nach dem Calandshof in Arrest bringen zu lassen: so gebe Euch hierdurch auf, daß von Seiten des Criminalkollegii über diese drey Leute nach der Schärfe der Gesetze gesprochen, und zum mindesten auf Cassation und Vestungsarrest erkannt wird, wobey auch zugleich zu erkennen gebe, daß, wenn das nicht mit aller Strenge geschiehet, Ihr sowohl, als das Criminalkollegium es mit Mir zu thun kriegen werdet. Denn die Sache ist gar zu arg, und besteht darinn: Ein Edelmann, der läßt einen Teich machen, und um mehr Wasser darinn zu haben, so läßt er einen Graben, der des Arnolds Wassermühle treibt, in den Teich leiten. Die Mühle verliert dadurch das Wasser und kann nicht mehr mahlen, außer höchstens 14 Tage im Frühjahr und im späten Herbst, wenn die

Gewässer sehr groß sind. Dennoch wird prätendirt: Der Arnold soll seine Zinsen bezahlen, die er sonst gegeben. Er kann sie aber nicht bezahlen, weil er nicht mehr die vorige Einnahme hat. Daran aber kehret sich die Cüstrinsche Justiz nicht, sondern sie befiehlt: daß die Mühle verkauft werden soll, damit der Edelmann seine Pacht krieget, und das hiesige Kammergericht approbirt diesen Ausspruch.

Das ist höchst ungerecht, und deshalb nothwendig: daß einmal ein nachdrückliches Exempel statuirt wird, und darum ertheile Euch gegenwärtige Ordre, daß das Criminalkollegium über schongedachte Leute mit Rigeur erkennen soll, denn ich will, daß in meinen Landen einem jeden, er sey vornehm oder gering, prompte Gerechtigkeit widerfahren, und nicht zum Faveur eines Größeren gedrückt, sondern einem jeden ohne Unterschied des Standes, und ohne alles Ansehen der Person eine unpartheiische Justiz administriret werden soll. Ich habe auch die Ordre gestellt: daß die

vier

vier ersten Räthe der Cüstrinschen Regierung, dieser ungerechten Sentenz wegen, ebenfalls in Arrest gesetzt werden sollen, desgleichen auch der dortige Fiscus, der an dieser Ungerechtigkeit mit Theil genommen, der soll ebenfalls arretirt und hieher nach dem Calandshof gebracht werden, damit das Criminalkollegium über denselben zugleich mit erkennen kann, welches dann die gedachten vier Räthe von Cüstrin, nach Erfordern der Umstände, auch hieher bringen zu lassen hat.

Zugleich geht meine Intention auch dahin: daß das Criminalgericht diesen Vorgang sämtlichen Justizkollegiis in allen Provinzen bekannt machen, und sie ernstlich warnen soll, dergleichen Ungerechtigkeiten nicht zu begehen widrigenfalls ich solche eben so nachdrücklich, so bald ich sie erfahre, bestrafen werde, und werden sie mir auch nicht gleich bekannt, so erfahre ich sie doch wenn ich in die Provinzen komme, wornach sich also jedermann richten kann.

Hiernach ist auch meine ernstliche Willensmeinung, daß die mehrerwähnten Räthe des Kammergerichts, so wie auch die von der Cüstrinschen Regierung, sollen zusammen das Kaufgeld für die Arnoldsche Mühle, so wie auch allen Schaden, den derselbe wegen des ihm entzogenen Wassers erlitten hat, bezahlen. Welches denn die Neumärkische Kammer zu taxiren, und den Arnold in seine Mühle wieder einzusetzen, beordert ist.

Uibrigens 2c. 2c.

und soll hiernächst der von Gersdorf, der Behufs seiner Teiche dem Arnold das Wasser zur Krebsmühle genommen hat, dahin angehalten werden, demselben dafür entweder eine tüchtige und gute Windmühle auf seine eigene Kosten zu erbauen, worauf er eben so viel abmahlen und Verdienst haben kann, wie auf seiner Krebsmühle, als er noch das volle Wasser gehabt, oder er muß seine Teiche wieder eingehen lassen, und dem Arnold das volle Wasser zu der Krebsmühle so, wie es vorher

her gewesen, ehe er seine Teiche angelegt hat, wieder zukommen lassen.

Hiernach habt ihr nun alles weitere durchgehends gehörig zu verfügen und zu besorgen. Ich bin euer wohlaffektionirter König. Berlin den 11. Decb. 1779.

Friedrich.

Lit. B.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. königl. Majestät haben durch das gnädigste Rescript vom 12. dieses in Gefolge einer an Höchst Dero Etatsminister den Freiherrn von Zedlitz erlassenen allergnädigsten Cabinetsordre uns aufzutragen geruhet, wider die wegen der Proceßsache des Müller Arnolds contra den Landrath von Gersdorf arretirten drei Kammergerichtsräthe Friedel, Ransleben und Graun, und die vier Cüstrinschen Regierungsräthe Busch, Neumann, Scheibler und Bandel, imgleichen den bei der Sache mit vorkommenden fiscalischen Bedienten,

 den

den Hoffiscal und Advocat Schlecker die Untersuchung schleunigst zu instruiren, und sodann unsern gutachtlichen Bericht darüber allerunterthänigst abzustatten. Die zur Untersuchung ernannten Kommissarii, die Kammergerichtsräthe Strasburg und Kühze, haben die Untersuchung den 19ten dieses geendiget und Akten den 20ten eingereicht. Und hierauf haben wir insgesammt uns gemeinschaftlich aus den Akten informiret, die Sache nach Pflicht und Gewissen von allen Seiten gemeinschaftlich erwogen und sogar diesen allerunterthänigsten gutachtlichen Bericht gemeinschaftlich abgefasset.

Was von der Sache zu urtheilen sei, wird sich von selbst ergeben, wenn wir Ew. königl. Majestät nach Pflicht und Wahrheit und mit der in gedachter allerhöchsten Kabinetsordre vorgeschriebenen gesetzmäßigen Unpartheilichkeit die Lage und den Zusammenhang der Sache aus den Akten dargelegt haben werden, in dem aller-

lerunterthänigsten Vertrauen, daß Ew. königl. Majestät bei etwa habenden Zweifel über die Richtigkeiten unserer Anzeigen und Beurtheilung für uns die allerhöchste Gnade haben werden, in dieser, einen bereits durch zwei Instanzien getriebenen Civilprozeß betreffenden Sache, allenfalls das Sentiment und alleruntertänigste Gutachten Höchst Dero geheimen Tribunals, oder jedes andern Landesjustizkollegii zu erfordern.

Es kommt bei der Sache auf die Erörterung dreier Hauptpunkte oder Fragen an:

1) In wie weit Ew. königl. Majestät die Sache den Akten gemäß, oder Aktenwidrig angebracht sey?

2) Ob in denen darinn ergangenen Sentenzien eine wirkliche innere Ungerechtigkeit liege? und

3) Ob wider die Inculpaten äußere Anzeigen von Partheilichkeit, oder ungerechten und illegalen Verfahren vorhanden sey?

Ad. 1. Scheinet nach demjenigen, so Ew. königl. Majestät davon bekannt

werden zu lassen geruhet haben, Allerhöchst Denenselben die Sache in der Art und in dem Lichte vorgestellet zu seyn:

Als wenn der Arnold ein Unterthan und Mühlenpächter des ꝛc. von Gersdorf gewesen sei; dieser einen ganz neuen Teich angelegt, Ihm dadurch das zur Mühle nöthige Wasser wirklich entzogen, und sodann die Ungerechtigkeit gehabt hätte, dennoch den völligen Pacht von ihm zu verlangen und ihn endlich durch ungerechte Erkenntnisse aus der Mühle zu werfen.

Diese Einkleidung und Vorstellung der Sache hat, wie wir bekennen müssen, Ew. königl. Majestät sehr auffallend seyn müssen. Allein die Akten stellen dieses alles in einer ganz andern Lage und Verbindung dar.

Der Arnold ist nie ein Unterthan oder Pächter des ꝛc. von Gersdorf gewesen, sondern er besaß die Krebsmühle, welche auf Pommerzig unter dem Grafen von

Schmettau liegt, eigenthümlich und mußte an diesen einen jährlichen Erbzins entrichten. Mit diesem Erbzins war er schon an. 1773 in Rückstand. Der Graf von Schmettau, welcher ihn damals ausklagte, und desselben Condemnation zur Zahlung rechtskräftig erhielt, hatte indeß bis an. 1777 noch immer Geduld und Nachsicht mit ihm.

In diesem Jahre aber klagte er auf die Exekution wegen der Rückstände, und die Mühle, welche der Arnold an. 1762 für 300 Rthlr. von seinem Vater erkauft hatte, wurde an. 1778 635 Rthlr. taxirt und für 600 Rthlr. öffentlich gerichtlich und in ganz gesetzmäßiger Form verkauft.

Der Proceß wegen der Mühle und das angebliche Herauswerfen aus derselben ist also eine ganz separate, bloß den Grafen von Schmettau und gar nicht den rc. von Gersdorf angehende Sache.

Bis dahin war folglich der Arnold außer aller Verbindung mit dem rc. von

Gersdorf, und hierdurch fällt zugleich ein Theil des gehäßigen Anstrichs weg, den die Sache sonst haben würde, wenn der rc. von Gersdorf sein Gutsherr, und Verpächter der Krebsmühle gewesen wäre.

Es ist aber ferner auch Aktenwidrig, daß der qu. Teich des rc. von Gersdorf ganz neu angelegt sei.

Besage eines von diesem producirten alten landesherrlich bestätigten Documents, von an. 1566, hat der qu. Teich schon damals existirt, der rc. von Gersdorf hat ihn an. 1770 blos gereiniget und retablirt, und bey solcher Gelegenheit zugleich aus seinen Brüchern durch gezogene Graben viel wildes Wasser in das Fließ geleitet.

Am allerauffallendsten aber ist das, wenn es Ew. königl. Majestät als eine erwiesene gewisse und ausgemachte Sache vorgebracht worden ist: daß durch den besagten Teich der Mühle das ehedem gehabte Wasser entzogen worden sei, und daß

es

es bei Entscheidung des Processes blos und allein auf diesen Punkt ankomme.

Als der ꝛc. Arnold über diesen Punkt mit seiner deshalb wider den Grafen von Schmettau angestellten Klage abgewiesen und allenfalls wider den Landrath von Gersdorf bei der Neumärkschen Kammer zu klagen, angewiesen worden war; so kam der ꝛc Arnold unmittelbar bei Ew. königl. Majestät ein, und erhielt eine Kabinetsordre vom 22. Aug. c. a. *) an die Regierung, daß diese zusammen mit dem Obristen von Heucking die Beschwerden des Arnolds mittelst eines Commissarii aus ihren Mitteln recherchiren und abmachen sollte.

Bei denen hierauf angestellten commissarischen Verhandlungen wurde eine Besichtigung von dem gedachten Obristen und dem Regierungsrath Neumann, jedoch ohne alle Zuziehung von geschwornen Sachverständigen angestellet und die beiden Partheien vernommen.

Bei

*) Acta reg. fol. 1.

Bei der zweiten nachher von dem rc. Neumann allein mit dem Teichinspektor Schadow vorgenommenen Besichtigung aber, auch die von beiden Theilen vorgeschlagenen Zeugen abgehöret.

Allein die Zeugen bekundeten lauter einzelne Umstände, und zwar von einzelnen Zeitpunkten. Sie konnten weder bestimmen, noch zuverlässig beurtheilen, in wiefern der Teich, oder andere Ursachen an einem etwanigen Wassermangel Schuld wären; und sie konnten also, besonders in einer Sache dieser Art, nicht sonderlich releviren, wo es allemal und lediglich auf Beobachtungen, Ausmessungen und Beurtheilung recht erfahrner und verpflichteter Wasserbauverständigen ankömmt.

Aus dieser Ursache und auf Ew. königl. Majestät fernere Kabinetsordre *) veranlaßte eben die Regierung die zweite Besichtigung, unter Zuziehung des Teichinspektor Schadow, und dieser concludirte

in

*) Act. reg. fol. 24.

in seinem Gutachten *) dahin: daß er zwar hinlängliches Wasser bei der Mühle damals vorgefunden, dennoch aber, nach den von ihm angenommenen Principiis, zur trockenen Zeit, die Mühle kein Wasser haben könnte.

Dieses Gutachten, welches, ohne einmal den Umfang und die Tiefe des qu. Teichs zu messen, der Schadow abgegeben hatte, wurde, als die Regierung mit der Kammer darüber kommunicirte, von der letztern in einem Anschreiben vom 3ten December c. **) schon dadurch sehr geschwächt: daß die Kammer sich dahin ausließ, wie es ihr schiene: daß der rc. Schadow in seiner Berechnung einen Irrthum begangen und eine gewiße Maaßzahl doppelt in Abrechnung gebracht hätte.

Das sonderbarste aber war: daß in einem, von dem Regierungsrath Neumann bei damaliger Besichtigung abgehaltenen und von dem rc. Schadow mit unterschrie-

benen

*) Act. Comm. fol. 69. fol. 71.
**) Act. reg. fol. 112.

benen Protokoll, *) der Schadow Bemerkungen gemacht und Principia angenommen hatte, welche seinem nachherigen Gutachten fast gerade zu widersprachen.

Was aber den, von dem Obristen von Heucking inzwischen an Ew. Königl. Majestät von seiner Commission und Besichtigung erstatteten Bericht anlanget: so müssen wir zuvörderst allerunterthänigst pflichtmäßig wiederholen: daß seine Besichtigung ohne Zuziehung eines geschwornen Sach- und Wasserbauverständigen geschehen ist; mithin wenn die Sache unpartheiisch angesehen wird, von derselben mit gar keiner Zuverlässigkeit geurtheilt und berichtet werden konnte; und dieses ist auch der rechtliche Grund gewesen, warum der Regierungsrath Neumann sich nicht hat entschließen können noch dürfen, auf Verlangen des Obristen von Heucking, von einer so gänzlich unzuverlässigen Besichtigung zusammen mit dem ꝛc. von Heucking an Ew. Königl. Majestät zu berichten.

Wenig-

*) Act. Comm. fol. 69.

Wenigstens gehet dahin ausdrücklich das über die Sache erforderte Gutachten des bekannten Wasserbauverständigen, des Oberconsistorial- und Oberbauraths Silberschlag. *) Dieser spezifizirt eine Menge von Fehlern und Mängeln, sowohl bei dem von Heuckingschen Besichtigungsbericht, als dem Schadowschen Gutachten. Er hat bei dem erstern, nehmlich bei dem ꝛc. von Heuckingschen Bericht, einige Widersprüche bemerkt und in Aktis kommen ausserdem noch manche erhebliche Umstände vor, die in dem ꝛc. von Heuckingschen Bericht nicht angeführet worden; z. E. der Umstand:

daß der ꝛc. von Gersdorf bei Etablirung des Teichs aus seinen Brüchern Graben gezogen und dadurch das wilde Wasser hinwiederum in das Fließ geleitet hat;

daß nach eidlicher Aussage des oberhalb dem Teiche wohnenden Müllers, bloß wegen der, einige Jahre hintereinander

*) Act. Inq. fol. 22. 74.

der gewesenen trockenen Sommer, es überhaupt an hinlänglichem Wasser im Fließ gefehlet habe;

daß die Arnoldsche Mühle ganz verfallen gewesen, und sich viel Wasser durch das durchlöcherte Mühlenbett, ohne das Rad zu berühren, vergeblich verlaufen habe;

und daß der sogenannte Schneidemüller eidlich bekannt: daß er in gewöhnlichen Jahren wenig gefeyert und seinen Pacht gemächlich entrichtet habe. Wie sich denn auch aus der Zeugen Aussage ergiebt, daß in den nassen Jahren 1770, 1772. wegen des hohen Unterwassers aus der Oder, welches das Mühlenrad gehemmet, der Arnold nicht habe mahlen können; und ferner: daß der qu. Teich seit seiner Etablirung 5 Jahre abgelassen und nicht mit Fischen besetzt gewesen sey; folglich hiernach auf alle Fälle 4 bis 5 Jahre von der Entschädigungsforderung des rc. Arnold billig abgehen müßten, und was dergleichen Umstände mehr sind.

Ueber-

Ueberhaupt aber erkläret sich der ꝛc. Silberschlag in Absicht beider Berichte sowohl des ꝛc. von Heuckingschen als des Schadowschen, daß die Frage:

„Ob der ꝛc. Arnold bei seiner Krebs-
„mühle Mangel an Wasser gehabt,
„und ob dieser Mangel von dem
„qu. Teich hergerühret habe, noch
„mit gar keiner Zuverläßigkeit ent-
„schieden und ausgemittelt sei, son-
„dern zu solchem Ende, mit wie-
„derholten zu verschiedenen Jahres-
„zeiten angestellten Beobachtungen,
„Ausmessungen und Berechnungen
„ganz anders zu Werke gegangen
„werden müsse."

Eben dieses jetzt angeführte, erhält durch die damit einstimmige Behauptung des Wasserbauverständigen Kriegesrath Senff in seinem erst den 28ten hujus aus Züllichau uns zugekommenen Bericht, von der auf Befehl der Neumärkschen Kammer gehaltenen Besichtigung der Krrbsmühle, noch mehr Gewicht. Denn er concludirt

gleichfalls ausdrücklich dahin; daß er von der Schädlichkeit des qu. Teiches noch gar nichts zuverläßiges bestimmen und solches nicht eher geschehen könne, als bis im Sommer wiederholte Versuche angestellt worden. Nur so viel ist unter andern von ihm bestimmt angemerkt worden:

daß, so wie auch die Zeugen bereits ausgesagt, durch den schlechten baulichen Zustand der Mühle, sehr vieles Wasser unnütz verloren gegangen;

daß sehr oft, so wie jetzt, das Grundwasser aus der Oder das Mahlen unmöglich mache, und endlich

daß der Teich allenfalls nur bloß bey trockenen Zeiten der Mühle etwas Wasser entziehen könne, dessen Beträchtlichkeit sich jetzo nicht bestimmen ließe.

Es ist also hiernach offenbar: daß der Hauptgrund der Klage und Beschwerde des ꝛc. Arnold, noch bis diesen Augenblick weder erwiesen, noch ausgemittelt ist.

Die

Die letzte und endliche Beschwerde des ꝛc. Arnold geht dahin: daß er durch ungerechte Erkenntnisse um seine Mühle gebracht worden sei, und dieses gehört zum zweiten Gegenstand unserer Erörterung.

Wir haben oben schon allerunterthänigst bemerkt: daß der Graf Schmettau den ꝛc. Arnold zwar schon Anno 1773. ausgeklagt, bis Anno 1777 aber mit ihm, besage der Akten, Geduld und Nachsicht gehabt habe, ehe er seine Mühle Anno 1778 zum Verkauf brachte.

Der ꝛc. Arnold brauchte zwar schon hiebei den vorgeblichen Wassermangel zu einem Einwande, allein Erkenntnisse, die rechtskräftig worden, condemnirten ihn aus rechtlichen Gründen zur Zahlung; weil er nicht Pächter, sondern Eigenthümer der Mühle und der Graf Schmettau an dem etablirten Teich nicht Schuld wäre; aus eben diesen Gründen wurde auch seine wider den Grafen Schmettau angestellte Klage, weil dieser die Anlegung des Karpfenteichs zugegeben hätte, durch

zwei Instanzien abgewiesen, jedoch ihm nachgelassen: *) den rc. von Gersdorf bei der Neumärkschen Kammer deshalb in Anspruch zu nehmen; und da er statt dessen sich unmittelbar an Ew. Königl. Majestät wandte, so wurde auf Allerhöchst Dero Befehl die Sache schon gedachtermaßen commissarisch verhandelt; worauf die besonders jetzt zu erörternden zwei Sentenzien, der Regierung und des Kammergerichts, erfolgten, welche wiederum den Arnold mit seiner Klage wider den rc. von Gersdorf abwiesen.

Dieses war nun freilich auffallend, und es erwuchs eben daher der Anschein, als wenn dem Commissario sowohl als den beiden Collegiis zur Last zu legen wäre: daß sie bei der vorstehend deducirten Unvollständigkeit des Beweises, oder der fehlenden Ausmittelung des Wassermangels, und der Schädlichkeit des Teiches, als worin der rc. Arnold seine Klage hauptsächlich fundirte, nicht eine völlig genugthuende recherche und Ausmittelung deshalb veranlaßt, ehe sie definitive erkannten

*) Conf. Pommerzigsche Unter-Ger. Akt.

ten. Allein beide Collegia, wie Relation und Sentenzien ergeben, sahen die Sache aus einem Gesichtspunkte an, welcher die ganze Frage wegen des Wassermangels unnöthig und unerheblich machte.

In Ermangelung eines Landrechts, oder eines ausdrücklich darüber sprechenden Landesgesetzes nahmen beide Collegia mit Beistimmung des allgemein anerkannten Naturrechts und einiger Gesetze aus dem gemeinen römischen Recht; worauf, wenn Landesgesetze fehlen, nach Landesherrlichen Verordnungen zurückgegangen werden muß; imgleichen mit Beifall der berühmtesten Rechtslehrer als einen richtigen Rechtssatz an: daß ein jeder Eigenthümer oder Gutsherr auf seinem Grund und Boden nach Gefallen bauen und Anlagen machen, folglich auch das Wasser eines durch sein Gut strömenden Fließes nach Gefallen nutzen und anwenden könne; ohne sich an die Convenienz seiner Nachbaren zu kehren; in sofern nicht Landespolizeygesetze oder Verträ-

ge und Conventionen mit Nachbarn ihm Gränzen setzen.

Hier trat besonders der merkwürdige Umstand hinzu: daß der rc. von Gersdorf ein von dem Hochsel. Markgrafen Johann landesherrlich bestätigtes Document und Vertrag de anno 1566 producirte, welches auch von dem Gegentheil recognosciret wurde, und dadurch nachwies: daß schon die damaligen Besitzer von Pommerzig, die rc. von Kalckreuth seinen Vorfahren, denen von Gersdorf auf Kay, die Haltung des jetzt quaest. Teiches und die freye Nutzung und Disposition über denselben zugestanden hätten, und darüber völlig übereingekommen wären.

Hiernach hielten also beide Collegia, nach reifer Ueberlegung der Sache dafür: daß im gegenwärtigen Fall die Anwendung des vorstehend angeführten Rechtsatzes um so mehr statt finden mußte.

Wir haben schon gleich Anfangs allerunterthänigst bemerkt, und müssen es hier noch näher wiederholen, daß wir als

erster

erster Senat des Kammergerichts in Civilprozessen nie anders, als in erster Instanz zu erkennen haben, mithin die Rechtmäßigkeit dieser Erkenntnisse zu beurtheilen nicht so sehr unsere Sache sey, daß sie nicht vielmehr für die oberste Instanz in Civilprozessen und etwa das Geheime Tribunal gehören sollte, welches dazu, weil es sein eigenes Geschäfte ist, Erkenntnisse der untern Instanzien zu beurtheilen, ohnstreitig am schicklichsten seyn würde.

Indessen vermögen wir doch immer so viel mit Ueberzeugung einzusehen, daß in den beiden jetzt quaest. Sentenzien und deren Gründen nichts liege, was auch nur auf die entfernteste Art eine innere Ungerechtigkeit derselben oder einen Anschein von Partheilichkeit zu erkennen geben könnte.

Denn wenn man nach den natürlichsten Begriffen von der Sache diejenige nur eine ungerechte Sentenz nennen kann, welche wider klare und deutliche Gesetze anläuft und aus Bewegungsgründen von Beste-

chung oder Menschenfurcht, Gunst, und andern passionirten Absichten gegeben wird; so wird man gewiß keines dieser wesentlichen Requisiten, im gegenwärtigen Fall antreffen. Von den letzern, nehmlich unlautern Bewegursachen, findet sich, wie wir noch mit mehrern zeigen werden, nicht die geringste Spur. Und ersteres anlangend, so läßt sich eine vorsetzliche ungerechte Beurtheilung bei Gründen, wie sie hier vorkommen, nicht gedenken. Der obgedachte zum Grunde gelegte Rechtssatz des Natur, und des römischen Rechts und das von dem ꝛc. von Gersdorf producirte Document macht solches unmöglich.

War es richtig, daß kein Landesgesetz und kein widriger Vertrag mit Nachbarn, der natürlichen Freiheit und Befugniß des ꝛc. von Gersdorf, seinen Grund und Boden nebst dem durchströmenden Fließ zu nutzen, Gränzen setzte, hatte er vielmehr das Document 1566 als einen alten nachbarlichen Vertrag vor sich, nach welchem ihm von den damaligen Besitzern von

Pom-

Pommerzig, die Haltung, freie Nutzung und Disposition eben des jetzt quaest. Teiches ausdrücklich zugestanden war, und befand er sich seit mehr als 200 Jahren in dem Besitz dieses landesherrlich bestätigten Rechts; so konnte ihm solches so wenig jetzt als jemals rechtlich bestritten oder entzogen werden. Er gebrauchte sich nur seines Rechts, und nach den Naturrechten und Gesetzen gilt der Rechtssatz:

Wer sich seines Rechts bedient, thut Niemand Unrecht.

Zwar hat der ꝛc. Heucking in seinem Bericht behaupten wollen: daß jenes alte Document dem ꝛc. von Gersdorf eher entgegen stehe, als ihm vortheilhaft sei; allein man darf nur sothanes Document, in seinem ganzen Zusammenhange mit Einsicht und aufmerksamer Unpartheilichkeit lesen, um zu finden, daß darin wirklich von dem zugestandenen freien Gebrauch des Teichs, als Teich die Rede sei, und daß nur auf den Fall, wenn ꝛc. von Gersdorf nach seiner Convenienz ihn wüste oder unbewässert

sert liegen ließe, wegen der Nutzung der Grasung in demselben etwas verabredet sei.

Den Inhalt dieses Documents muß sich auch der ꝛc. Arnold um so mehr gefallen lassen, da zugleich aus demselben sich abnehmen läßt, daß seine jetzige Mühle schon an. 1566 existirt, und der Pommerziger Herrschaft zugehöret habe, indem er hiernach demjenigen, was die damalige Herrschaft und Eigenthümer seiner Mühle, wegen der quaest. Teiche verabredet haben, sich ebenfalls unterwerfen muß.

Wir wollen hiermit indessen nicht sagen, daß schlechterdings keine andere Entscheidung der Sache, als diese, möglich gewesen, oder noch sei. Das wäre zu viel gesagt, und die fast täglich vorfallenden Mannichfaltigkeiten der Urtheile in verschiedenen Instanzien, die gleichwohl alle mit Rechtsgründen sich unterstützen, würden solches widerlegen. Nur so viel glauben wir aus dem vordeducirten gewissenhaft und mit Zuverlässigkeit folgern zu können, daß die Gründe der quaest. Sentenzen

zien so beschaffen sind, daß sie nicht nur keine vorsetzliche Ungerechtigkeit enthalten, oder beweisen, sondern auch allen Verdacht einer vorsetzlichen Ungerechtigkeit ausschließen. Wir können es nicht für ganz unmöglich erklären, daß die dem rc. Arnold annoch offen gebliebene dritte Instanz die Sache aus einem ganz andern und neuen Gesichtspunkte ansehe und beurtheile; allein bei der so bekannten Verschiedenheit menschlicher Einsichten und Meinungen wird es auch alsdann immer noch dahin stehen: wer die Sache am besten getroffen habe, ob der letzte oder der vorige Richter; und andern theils würde aus einem etwanigen reformatorischen Urtheil höchsten Falls nur so viel geschlossen werden können: daß der vorige Richter, bei aller gehabten guten und redlichen Absicht, dennoch die Sache nicht so richtig, als der letztere, penetriret und beurtheilet habe.

Hieraus aber kann wegen der allgemeinen menschlichen Schwachheit kein Verbrechen gemacht werden und noch kein Ge-

setz, weder in denen Ew. königl. Majestät gerechtestem Scepter unterworfenen Staaten, noch in gemeinen Rechten, hat jemals auf unvorsetzlichen Irrthum oder einen Fehler der Einsicht eines sonst tüchtigen Richters Strafen bestimmt, sondern es sind blos wegen Möglichkeit einer unrichtigen Einsicht, und um die Entscheidung wichtiger Sachen nicht auf die Meinung eines einzigen Richters oder Collegii ankommen zu lassen, mehrere Instanzien angeordnet, damit die folgenden die etwanigen Fehler oder irrigen Beurtheilungen der erstern redressiren könnten.

Es fehlet ohnehin bei gegenwärtiger Sache an der zweiten wesentlichen Eigenschaft eines ungerechten Urtheils, nämlich, wie wir bei dem dritten Punkt zu erörtern haben, an allen unlautern Absichten und Bewegursachen.

Es ist ein in der Natur des Menschen gegründeter Rechtssatz: daß niemand ganz umsonst und vergebens böse sei, oder eine böse strafbare Handlung unternehme.

Die

Die Vorstellung von der Gefahr, die mit einer bösen Handlung gemeiniglich verknüpft ist, oder von der möglichen üblen Folge derselben, muß durch starke Gründe des Vortheils und Nutzens überwogen werden.

Dieß ist aber hier der Fall gar nicht gewesen. Die sämtlichen Inculpaten sind, wie es notorisch ist, bisher in ihrem Amte unbescholtene Leute gewesen, auf die noch nie ein Verdacht oder eine Anschuldigung der Ungerechtigkeit und Partheilichkeit gekommen ist; und wenn Unwissenheit oder Mangel an Rechtskenntnissen ihr Fehler wäre, so würden sie zu den Aemtern gewiß nicht gelanget seyn, die sie bisher bekleidet haben.

Es findet sich in den ganzen Akten wider sie nicht die geringste Spur von Bestechung, Collusion, Menschfurcht, oder andern passionirten Absichten, und es hat sogar deshalb nicht das geringste wider sie angegeben werden mögen. Das Objekt des Prozesses, nämlich die eingeklagte

Summe

Summe von etwa 700 bis 900 Rthlr. war nicht so beträchtlich, daß zu Bestechung zweier Landeskollegiorum etwas ansehnliches hätte angewendet werden können, und der Landrath von Gersdorf war der wichtige und furchtbare Mann nicht, daß zwei Landeskollegia en faveur seiner, zu Begehung einer vorsetzlichen Ungerechtigkeit hätten übereinkommen, Pflicht und Gewissen vergessen, und mit Gefahr ihrer Ehre und ganzen Glücks, sich dem Zorn und der höchsten Ungnade Ew. königl. Majestät, welche sie nach Höchstdero weltgepriesenen Gerechtigkeitsliebe alsdann unausbleiblich zu gewarten hatten, aussetzen sollen.

Dieses wird durch das ganze Betragen der Inculpaten bei dieser Sache, und so wie die Akten solches darstellen, noch mehr unterstützt. Denn soviel die drei arretirten Kammergerichtsräthe betrift, so müssen wir zuförderst allerunterthänigst bemerken: daß nicht diese drei Räthe allein die zweite Sentenz in der Arnold-Gersdorfischen Sache abgefaßt haben, so daß

sie

sie solche vorzüglich und allein zu verantworten hätten, sondern es haben der Kammergerichtspräsident von Rebeur, und die Kammergerichtsräthe Uhl, Kircheisen und Goslar gleichen Antheil daran. *) Nach der bei denen Landes-Justizkollegiis angeordneten Art des Verfahrens werden dergleichen in der Appellationsinstanz einkommende Sachen, gemeiniglich wie es die Reihe trift, einem der Räthe zugeschrieben. Im gegenwärtigen Fall traf es den Kammergerichtsrath Ransleben, und hätte eben so gut auch einen andern treffen können, daß diese Sache ihm zugeschrieben wurde. Wegen des von Ew. königl. Majestät eingegangenen Beschleunigungsbefehls, mußte er, in einer Zeit von 24 Stunden, sich aus den sehr weitläuftigen und voluminösen Akten informiren, und in dieser kurzen Zeit eine Relation von 6 Bogen ausarbeiten, die gleichwohl nicht nur das aktenmäßige richtige Faktum und den Vorgang der Sache, sondern auch alles übrige Wesentliche enthält, was zu Beurtheilung der

*) Unt. Akten fol, 9. S. 71.

der Sache nöthig und dienlich seyn könnte. Er hat darin die beiderseitigen Zeugenaussagen, so wenig sie auch in einer Sache dieser Art relevirten, als bei welcher auf alle Fälle nur die Ausmittelung wahrer Sachverständigen entscheiden kann, sogar extrahiret und vorgetragen; der von Heuckingsche Bericht aber ist in pleno verlesen worden.

Er trug ferner alle bei der Sache vorkommende Bedenklichkeiten, besonders wegen des etwa näher auszumittelnden Wasserverhältnisses, und der vorgegebenen Schädlichkeit des Teichs vor, und that mit einer ganz sichtbaren Unpartheilichkeit alles, was zu richtiger Beurtheilung der Sache, für die eine oder die andere Seite, möglich und nöthig war. Er reichte hierauf des andern Tages seine Relation mit den Akten ein: diese wurden wie gewöhnlich vor dem Präsidenten hingelegt, um bei den wichtigsten Punkten Zeugenaussagen, Documente oder dergleichen nachsehen und den Referenten controlliren zu können: und

nach reiflicher Uiberlegung und Besprechung wurde nicht blos von den drei arretirten Kammergerichtsräthen, sondern auch von den Mitanwesenden, dem Präsident von Rebeur, und den Kammergerichtsräthen Uhl, Kircheisen und Goslar einmüthig so concludiret, wie die Sentenz es besaget; nämlich: daß bei dieser Sache, blos die durch die gemeinen Rechte, in Verbindung mit dem ofterwähnten Document von an. 1566 begründete Befugniß des ꝛc. von Gersdorf entscheide, und es folglich auf die Frage wegen des Wassermangels, und vorgeblichen, aber unerwiesenen und unausgemittelten Schädlichkeit des quaest. Teichs nicht weiter ankomme. Worauf ebenfalls nach der Usance der Kammergerichtsrath Ransleben die Sentenz abfaßte, und diese nicht nur von den drei arretirten Räthen, sondern auch von dem Präsidenten und denen drei andern vorbenannten Räthen unterschrieben wurde.

Nachdem wir vorhin schon ausgeführt haben: daß vorgedachtes Erkenntniß keinen

nen Verdacht einer vorsetzlichen Ungerechtigkeit oder Partheilichkeit an die Hand gebe, auch daß keine äußere Anzeigen der Ungerechtigkeit, als Bestechung, Collusion rc. vorhanden sind; so wird nunmehr sich von selbst ergeben: daß den drei arretirten Kammergerichtsräthen Friedel, Ransleben und Graun, so wenig, als den übrigen vorbenannten Präsidenten und Gliedern des zweiten Senats, bei Einleitung und Beurtheilung der Sache, etwas zur Last zu legen sei.

Eben dieses gilt auch, wie wir noch allerunterthänigst zeigen müssen, von den vier arretirten Regierungsräthen, Busch, Neumann, Scheibler und Bandel.

Nach den Arnoldischen Beschwerden zu urtheilen, würde zwar vorzüglich dem Regierungsrath Neumann zur Last zu kommen scheinen: daß er, als Commissarius, die Sache nicht hinlänglich eingeleitet und instruirt, und daß er nicht, bei den Mängeln des Schadowschen Gutachtens, durch eine weitere und bessere Recherche

durch

durch bewährte Kunst- und Wasserbauverständige die Sache in ein mehreres Licht zu setzen gesucht, folglich durch diese Unterlassung beide Collegia irre geführet habe.

Allein, so wie die gedachten sämmtlichen vier Regierungsräthe insgesammt auf das höchste betheuern: daß sie in dieser Sache nicht anders, als nach Pflicht, Gewissen und Uiberzeugung gehandelt hätten; *) also hat auch besonders der Regierungsrath Neumann sein ganzes Verfahren in Einleitung und Instruirung der Sache, als rechtlich und den damaligen Umständen angemessen, nachgewiesen; und unter andern unter Berufung auf den Regierungsreferendarius von Mühlheim, welcher der Commission mit beigewohnet hat, zu seiner Vertheidigung angeführet: **) daß der Obrist von Heucking nicht nur gleich von Anfang an die Prävention und die Meinung geäußert habe, daß der Krebsmühle das Wasser entzogen sey und die

*) Unters. Akten fol. 27. seq. fol. 29. b.

**) Unters. Akten fol. 28. seq.

Arnoldschen Eheleute Recht hätten, sondern auch, in dem Fortgange der Commission, und besonders zuletzt, zu ihm selbst gesagt hätte, man müßte doch an Ew. königl. Majestät zum Besten der Arnoldschen Eheleute berichten; denn Ew. Majestät wollten diesen Leuten geholfen wissen, und im Gegentheil hätte man die größte Ungnade zu befürchten. Er hat ferner, wegen des, von dem rc. von Heucking bei der Commission adhibirten Regimentsquartiermeisters und Auditeurs Bech, angeführt, daß derselbe nach der Versicherung des Secretarii des rc. von Stosch auf Belzig, Namens Krummteich, ein Consulent der Arnoldschen Eheleute sei; daß derselbe auch bei der Commission diesen Leuten fast sichtbarlich assistirt habe, vielleicht aus Feindschaft wider die Regierung, und besonders wider ihn den rc. Neumann. Denn der Bech wäre, ehe er Auditeur geworden, Advocat zu Crossen und Justiziarius in dem Städtchen Sternberg gewesen: woselbst er, theils wegen verschiedener Excesse und Pflichtwidrig-

brigkeiten, verschiedentlich und einmal mit 20 Rthlr. von der Regierung gestraft theils ihm in einigen Sachen z. E. wegen der von dem rc. Bech intendirten Aufhebung des Bettführerschen Fideicommisses, nicht gewillfahret worden. Der Regierungsrath Neumann hat sich dabei auf Akten bezogen, und diese von uns eingesehene Akten rechtfertigen auch dasjenige, so er zur Bescheinigung der Animosität des rc. Bechs gegen ihn und die Regierung angeführt hat.

Außerdem aber gehet auch noch aus den beiliegenden Akten der hiesigen Stadtgerichte hervor: daß der Bech hieselbst ehedem Untergerichtsadvocat gewesen, und mit Hinterlassung einer großen Schuldenlast ausgetreten sei. Dieses müssen wir indessen dahin gestellt seyn lassen; und wir haben es blos kürzlich berührt, weil wir nach unserer Pflicht nichts, so ein Inculpat zu seiner Vertheidigung beibringt, übergehen dürfen.

Seine übrige Vertheidigung gründet der rc. Neumann in den Akten. Diese

zeigen: daß er sowohl bei der Commission und Besichtigung mit dem ꝛc. Heucking, alles, was ihm damals ohne Sachverständige möglich gewesen, seinerseits gethan, als auch bei der zweiten, unter Zuziehung des Teichinspektoris Schadow, vorgenommenen Besichtigung gehörig zu Werke gegangen sei. Eine fernerweitige Recherche aber, wegen des vorgegebenen Wassermangels, ist nach seinem Anführen, theils wegen fehlender Wasserbauverständigen, theils wegen der befohlnen Beschleunigung der Sache nicht möglich gewesen, theils auch, durch die Entscheidung der Regierung und die Art, wie selbige die Sache einsah und beurtheilte, unnöthig geworden. Denn so bald von derselben durch die Mehrheit der Stimmen angenommen worden wäre: daß dem ꝛc. von Gersdorf die vorhin deducirte uneingeschränkte Befugniß zu Haltung des Teichs zukäme, so hätte es auf die Frage wegen des von dem ꝛc. Arnold vorgegebenen Wassermangels und die Schädlichkeit des qu. Teichs, wie von selbst einleuchtet, nicht mehr ankommen können.

Die

Die Regierung selbst verfuhr übrigens bei dem Vortrage, Beurtheilung und Entscheidung der Sache, völlig so, wie es gesetzlich erforderlich ist und wie wir vorhin in Absicht des Kammergerichts angemerket haben, und nur der einzige Regierungsrath Scheibler, welcher daher auch wohl auf alle Fälle gänzlich außer Verantwortung seyn würde, war einer entgegengesetzten Meinung, dahin: *) daß der Vorliegende dem Unterliegenden das Wasser zu entziehen nicht berechtigt sei, und daher der Punkt wegen des Wassermangels näher und zuverlässiger recherchiret werden müßte. Er konnte indessen die Mehrheit der Stimmen nicht verhindern, sondern mußte nachgeben.

Es läßt sich also auch, in Absicht dieser vier Inculpaten, nichts tadelhaftes oder sträfliches vorfinden.

So viel endlich den Hoffiscal und Advocat Schlecker anlanget, so ist solches ein Mann von 60 Jahren, und an. 1774 Ju-

*) Unters. Akt. fol. 45.

Justiziarius des Grafen von Schmettau zu Pommerzig geworden. Er läugnet den Arnoldschen Eheleuten jemals in ihren prozessualischen Angelegenheiten bedient gewesen zu seyn, sie hätten es zwar von ihm verlangt, er hätte es aber declinirt, aus Achtung für den Grafen, den er als Hofmeister geführt habe.

Und eben so wenig will er auch jemals mit dem rc. von Gersdorf als Consulent in Verbindung gewesen seyn. In dem Prozeß des Grafen von Schmettau wider den Arnold, wegen des schuldigen Erbzinses, hat er jedoch das ganz rechtliche Erkenntniß gemacht, wodurch der Arnold zur Zahlung condemniret worden, und nachdem dieses rechtskräftig geworden war, hat er auf Ansuchung des Grafen von Schmettau die Mühle gerichtlich verkaufen müssen.

Hierbei sowohl, als bei der nachherigen Exmission der Arnoldischen Eheleute, ist er, wie Akta zeigen, überall gesetzmäßig zu Werke gegangen, und der ihm von der

Arnoldin gemachte Vorwurf, daß er sie auf einige Stunden ins Gefängniß geschickt, ist deswegen unerheblich, weil Akta zeigen, daß er solches, wegen ihres unruhigen und unanständigen Betragens in dem Licitationstermin, zu thun genöthiget gewesen.

Uiberhaupt kann man den Schlecker einer Partheilichkeit bei dieser Sache um so weniger beschuldigen, da Akta *) beweisen, daß er selbst den Grafen von Schmettau zu disponiren gesuchet: daß derselbe von dem rc. Arnold, statt etlicher 100 Rthlr. Rückstand, 40 Rthlr. annehmen, und damit zufrieden sein möchte. Uibrigens ist er so wenig verdächtig, und noch weniger überführt, daß er sich dieser Untersuchung durch die Flucht habe entziehen wollen, daß vielmehr ein von ihm beigebrachtes Billet beweiset, daß er von selbst hier in Berlin hat sistiren wollen, und ganz allein, und von selbst sich zu dem Ende nach Frankfurt begeben hat, wo er, nach Anzeige seines Namens und vorhabender Reise nach Berlin, arretirt worden ist.

*) Act. Commiss. fol. 80 b. Unters. Akt. fol. 84.

Unter diesen Umständen läßt sich also auch für den Inculpaten nichts gravirliches absehen.

Und hiermit haben wir, nach Pflicht und Wahrheit Ew. Königl. Majestät diese Sache aus den Akten allerunterthänigst vorgelegt; wir haben gewissenhaft gezeigt, daß die Sache Ew. Königl. Majestät in einem falschen, oder wenigstens unrechten und nicht in dem aktenmäßigen Lichte angebracht und vorgestellet worden sei; daß die Arnoldschen Beschwerden und deren Hauptgrund, nehmlich der Wassermangel und die Schädlichkeit des Teiches, unerwiesen und unausgemittelt ist; daß die quaest. zwei Sentenzien des Kammergerichts und der Regierung weder an und für sich ungerecht und partheiisch, noch die mindesten äussern Anzeigen von Ungerechtigkeit, nehmlich Bestechung, Collusion ꝛc. vorhanden sind; und daß endlich sowohl die Einleitung als die Beurtheilung der Sache, so viel nach den Umständen und nach der Lage der Akten geschehen können,

überall

überall gesetz- und vorschriftsmäßig geschehen sei.

Unsere eifrigste Nachforschung in den Akten, ob nicht etwas gravirliches oder sträfliches wider die Inculpaten zu entdecken sein möchte, um wider sie, nach eben der Strenge der Gesetze, antragen zu können, mit welcher unlängst unsere Anträge bei den Vergehen anderer Justizbedienten z. E. wider den Justizdirektor von Goddenthan, den Landvoigteidirektor von Götze, den Landvoigtei Gerichtsrath Rhens und andere geschehen sind, ist vergeblich gewesen; und wir haben die Akten so nehmen müssen, wie sie sind.

Nach dieser Lage der Sache werden Ew. Königl. Majestät schon Allerhöchst selbst, und allergerechtest zu ersehen geruhen, daß so wenig den drei Kammergerichtsräthen Friedel, Ransleben und Graun, als denen vier Regierungsräthen Busch, Neumann, Scheibler und Bandel, wie auch dem Hoffiscal Schlecker, ein Verbrechen oder etwas sträfliches, am wenigsten

nigsten aber dem rc. Scheibler, der auf alle Fälle vollends ausser Schuld ist, zur Last zu legen sei; und daß, wenn ja eine, durch keine Gesetze für strafbar erklärte irrige Einsicht oder Beurtheilung der Sache, welche wir jedoch anzunehmen noch keinen Grund haben, in der dritten Prozeßinstanz, als die dieser Sache rechtlich noch offen ist, erfindlich sein sollte, Ew. Königl. Majestät der gemeinen menschlichen Schwachheit solches in Gnaden zu übersehen geruhen werden.

Schließlich müssen wir unsere allerunterthänigste Bitte wiederholen, daß Ew. Königl. Majestät im Fall habender Zweifel über die Richtigkeit unserer Anzeigen und Beurtheilung, diese mehrentheils einen Civilprozeß betreffende Sache dem Geheimen Tribunal zufertigen zu lassen geruhen wollen; wobei wir zugleich allerunterthänigst anheimstellen: ob etwa auch dem Geheimen Tribunal aufzutragen sein möchte, in dem Arnold von Gersdorfschen Civilprozeß selbst in dritter Instanz zu erkennen.

kennen, und dadurch allenfalls in dem Civilforo das nöthige einzuleiten und fernerweit zu verfolgen, zumal auf alle Fälle die Sache noch gar nicht rechtskräftig entschieden ist, wenn nur der Sache der rechtliche Lauf gelassen wird; zu dessen Behuf auch der 2c. von Gersdorf in Appellatorio schon eventuellement noch auf Abhörung vieler Zeugen und auf Besichtigung durch geschworne Wasserbauverständige provocirt hat.

Wir überlassen jedoch 2c. und ersterben 2c.

Ew. Königl. Majestät

Erster und Criminal Senat
des Kammergerichts.

Dieses gemeinschaftliche in pleno Collegio abgefaßte Gutachten wird hiemit überall approbirt, den 26ten Dec. 1779.

Keßler. Haag. Krüger. Friese. Strasburg. Kühze. Mayer. Rimpler. Rudolphi. von Benecken.

Lit. C.

Von Gottes Gnaden Friedrich König von Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Das von Euch, wegen der, in der Müller Arnoldischen Sache, arretirten Justizbedienten abgefaßte und integraliter Uns vorgelegte Gutachten ist von Unserer höchsten Person selbst abgeändert worden, und verordnen Wir höchst Selbst: daß

1) der Neumärksche Regierungsrath Scheibler, welcher nach dem Gutachten des Criminalcollegii einer entgegengesetzten Meinung gewesen, und dahin votiret hat: daß der Vorliegende dem Unterliegenden das Wasser zu entziehen nicht berechtiget, und daher der Punkt wegen des Wassermangels näher und zuverlässiger recherchirt werden müsse, des Arrestes entlassen, und auf seinen Posten nach Cüstrin zurück gehen:

2) desgleichen auch der Kammergerichtsrath Ransleben, welcher nach dem

dem Inhalt des Gutachtens bei der Sache sich alle Mühe gegeben, und alle vorkommende Bedenklichkeiten, besonders wegen des etwa näher auszumittelnden Wasserverhältnisses und der vorgegebenen Schädlichkeit des Teiches, mit einer ganz sichtbaren Unpartheilichkeit vorgetragen hat, ebenfalls des Arrestes entlassen; dahingegen

3) die Neumärkschen Regierungsräthe Busch, Bandel und Neumann, ferner die Kammergerichtsräthe Friedel und Graun, und der Pommerziger Justiziarius Schlecker, sämmtlich cassiret und jeder von ihnen überdem noch mit Einjährigem Vestungsarrest belegt werden sollen.

Ueberdem müssen die Regierungs- und Kammergerichtsräthe Busch, Bandel, Neumann, Friedel und Graun, und der Pommerziger Justiziarius Schlecker, den Werth der Arnoldschen Mühle sowohl, als auch ihm selbst allen seinen gehabten Verlust

und

und Schaden, der ihm bei dieser Sache verursachet worden, nach der von der Neumärkschen Kammer davon anzufertigenden Taxe, aus ihren eigenen Mitteln bezahlen, mithin solchergestalt der Müller Arnold völlig in integrum restituiret werden.

Gleichwie Ihr nun hiernach ganz ungesäumt das weitere Nöthige zu verfügen habt: so lassen wir Euch auch zugleich, die zu gedachter Justizbedienten Annahme erforderliche Ordre in das Gouvernement zu Spandau, hieneben zufertigen. Sind rc.
Berlin den 1ten Januarii 1780.

Friedrich.

Eingegangen den 4ten Januar 1780. Abends 10 Uhr

Dörnberg.

An den Ersten und Criminal Senat.

Daß die Neumärkschen Regierungs- und Kammergerichtsräthe Busch, Neumann, Bandel, Friedel und Graun, und der Pommerziger Justiziarius Schlecker wegen der in der Müller

Ar-

Arnoldschen Sache gemachten Sentenz sämmtlich cassiret, und überdem ein jeder mit Einjährigem Vestungsarrest belegt werden, und sie den Arnold gänzlich entschädigen; dahingegen der Neumärksche Regierungsrath Scheibler und Kammergerichtsrath Ransleben gänzlich frei gesprochen werden sollen. Auch sollen die condemnirten Justizbedienten den Werth der Arnoldschen Mühle sowohl, als auch ihm selbst allen seinen gehabten Verlust und Schaden, nach der, von der Neumärkschen Kammer davon anzufertigenden Taxe aus ihren eigenen Mitteln bezahlen, und daß der Müller Arnold solchergestalt völlig in integrum restituiret werden solle.

Lit. D.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben auf das Gesuch des vormaligen Neumärkschen Regierungspräsidenten Grafen von Finkenstein für gut befunden, eine nochmalige Revi-

sion der im Jahr 1779. wegen der bekannten Müller Arnoldschen Sache gegen die Kammergerichtsräthe Friedel und Graun, ingleichen gegen die Neumärkschen Regierungsräthe Neumann, Busch und Bandel, auch gegen den Hoffiscal Schlecker verhandelten Untersuchungsakten zu verfügen, und das darüber von dem Criminalsenat des Kammergerichts erstattete Gutachten Uns vorlegen zu lassen. Da Wir Uns nun daraus überzeugt haben, daß den benannten Justizbedienten nicht der geringste Verdacht einer in der Arnoldschen Sache begangenen Ungerechtigkeit, Partheilichkeit oder irgend eines andern pflichtwidrigen Verhaltens zur Last falle, und also die zur damaligen Zeit gegen sie ergangenen Verfügungen nur als die Folgen eines Irrthums, wozu der ruhmwürdige Justizeifer Unsers in Gott ruhenden Oncles Majestät durch unvollständige, der wahren Lage der Sache nicht angemessene Berichte übel unterrichteter und präoccupirter Personen verleitet worden, anzusehen sind; So bestätigen wir hierdurch den Inhalt

besagten rechtlichen Gutachtens, in dessen Gefolge vorbenannte Justizbediente für unschuldig zu erklären, auch ihnen wegen Schaden und Kosten ihre Rechte vorzubehalten sind, und authorisiren Euch zugleich, diese Unsere Gesinnung nicht nur mehrbesagten Justizbedienten, sondern auch dem damals eben dieser Sache wegen dimittirten Regierungspräsidenten Grafen von Finkenstein zu ihrer Consolation und Rechtfertigung bekannt zu machen, auch denselben in Unserm allerhöchsten Namen anzudeuten, daß wir diejenigen unter ihnen, welche wiederum in Unsere Dienste treten wollen, darin auf eine convenable Weise, bei vorkommender Gelegenheit anderweit zu placiren, Uns geneigt finden lassen werden. Gegeben Berlin den 14ten November 1786.

Friedrich Wilhelm.

An Cammergericht.

Confirmation des von dem Criminalsenat des Kammergerichts in der Arnoldschen Sache erstatteten Gutachtens.

von Carmer.

Nach dem siebenjährigen Kriege bereisete der König seine Staaten. In Cleve hielt er sich eine kurze Zeit auf, ließ sich von dem Kammerpräsidenten von Bessel sogleich den Etat vorlegen, und fand darin für das in der Stadt liegende Minoritenkloster eine namhaft große Summe, jährlich unter der Forstrubrik in Ausgabe.

Der Monarch wunderte sich hierüber und fragte: „Wofür bekömmt denn das Kloster jährlich eine so ansehnliche Summe?" Der Präsident antwortete: „Dieses Geld-Quantum ist ein Vermächtniß der verstorbenen Herzoge. Es wird für die Seelenmessen gegeben, und die Gelder werden aus der Forstkasse bezahlt."

„Nimmt den die Ausgabe kein Ende?" fragte der König. „Wo ist das „Kloster? Ich will mit dem Gardian „sprechen."

Der Präsident sagte: „Es liegt nahe vor dem hiesigen Thiergarten."

„Gut, erwiederte der König, „da „werde ich noch heute hinreiten. Bestell' „Er nur den Mönch nach Tische um 3 „Uhr."

Der Monarch kam mit seinem Gefolge um die bestimmte Zeit an, und fand

den

den Clerus in zwei Reihen gestellt. Sobald die Mönche ihn erblickten, stimmten sie den Ambrosianischen Lobgesang an.

„Was ist das?“ fragte der König den Präsidenten.

Ew. Majestät, das sind die Mönche, welche die Seelenmessen für die Herzoge lesen.

Der König machte hierauf Halt, und der Guardian näherte sich ehrerbietigst.

„Ist Er der Vorsteher des Klosters?“

Ja, Ew. Majestät.

„Ihr Leute bekommt ja so viel Geld „aus meiner Forstkasse, und wofür?

Sire, es ist ein Vermächtniß von den verstorbenen Herzogen, und wir müssen ihnen dafür die Seelenmessen lesen, damit sie aus dem Fegefeuer kommen.

„Die armen Vettern! sie sind ja „schon so lange darin! Kommen sie nicht „bald heraus? Ich möchte es gern wissen.“

Das läßt sich wohl nicht eigentlich bestimmen, Sire! erwiederte der Guardian, aber so bald es geschehen sollte, werde ich unverzüglich an Ew. Königl. Majestät eine Stafette nach Potsdam schicken.

Der König lachte, und sagte zu dem Präsidenten von Bessel: „Mit dem

„Mann ist nichts zu machen! Er hat „gewiß bei den Jesuiten studirt.“

Ein gewesener Laufer bei einem reichen Grafen hatte viel Vermögen erworben, und sich dadurch einen Dienst zu verschaffen gewußt. Er bat den Monarchen: daß Er ihm den Charakter eines Hofraths beilegen möchte.

Der König schrieb unter die Resolution: Er kann laufen!

In einer westphälischen Stadt hatte der Magistrat die Contribution auf 13 Beiträge eingerichtet, und der letzte davon wurde der 13te Monat genannt.

Diesen sogenannten 13ten Monat wollten sich die Bauern durchaus nicht gefallen lassen, sondern schickten heimlich einen Deputirten zum Könige nach Potsdam. Der Monarch erblickte ihn kaum, so fragte er ihn, woher er komme und was er wolle? „Aus Westphalen,“ war die Antwort, „und ich will Ew. Majestät „nur fragen: wie viel Monate im Jahre sind?“ Der König lachte und sagte: „wißt ihr's nicht; so seht in den „Kalender!“ Der Bauer antwortete: „Ja, im Kalender stehen nur Zwölf.

„Aber

„ Aber unser Magistrat hat Dreyzehn ge„macht.“ Der Monarch ließ sich das erklären, und gab ihm hierauf eine Ordre folgenden Inhalts mit:

„ Ueberbringer dieses, der Schulze N — soll von nun an Assessor eures Collegii mit Sitz und Stimme sein, und soll darauf sehen, daß nur 12 Abgabe Monate und kein 13ter eingeführt werde, dafür sollt ihr ihm jährlich 200 Rthl. aus eurer Kämmmerey geben, und ihm die Reise vergüten.“

Friedrich.

Ein Kolonist, dem der König die gewöhnlichen Wohlthaten erzeigt, und ihm ein Haus aufbauen, eine Kuh und andere Nothwendigkeiten hatte geben lassen, war damit nicht zufrieden, wie denn dies dergleichen Gesindel sehr selten war. Er trat den König an, und sagte: er würde wieder mit seinen Kindern aus dem Lande und anderswohin gehen, wo er es besser haben könnte. Durch diese Drohung glaubte er den Monarchen dahin zu bewegen, ihm noch mehr zu geben. Der König antwortete ihm aber: „ Da thut ihr Recht „ daran! Wüßt' ich einen Ort, wo

 „ ich

„ ich es besser haben könnte, als hier, „ so gieng ich auch hin. „

Der König war einst sehr früh aufgestanden, und gieng in Sans-Souci in dem Garten spatzieren. Ein Gärtnerbursche arbeitete fleißig an einer Pfirsichhecke. Da dieser noch ein Neuling war, kannte er den König nicht. Du arbeitest ja sehr früh, sagte der König zu ihm. — „ Man muß ja wohl, sonst ists doch nicht recht, wenn der alte Brummbär aufsteht, und findets nicht fertig.“ „ Brav, mein Sohn, bleib bei deiner Gesinnung, “ antwortete ihm der König lachend. Er nahm den alten Brummbär ruhig hin, und setzte darauf seinen Spatziergang fort.

Der Baron Pöllnitz sagte einst gelegentlich zum Könige, daß das Rindfleisch schlecht und kaum zu haben wäre, und daß die Polizei für nichts sorge. „ Mit meinen Truthähnen geht es eben so; “ antwortete der König, „ sie sind dieses „ Jahr auch sehr mager und kaum zu „ bekommen.“ Dies merkte sich Pöllnitz, suchte ein recht fettes Thier auf, und

schickte

schickte es dem Könige, und zwar nur mit folgenden Worten:

Sire, un coq d'Inde.

Ein Truthahn, Ew. Majestät.

Der König ließ sogleich einen sehr magern Ochsen kaufen, ließ die Hörner vergolden, und schickte ihn durch ein Paar Schlächter öffentlich dem Baron, mit folgender Zeile.

Pöllnitz, un Boeuf.

Pöllnitz, Ein Ochse.

Den Bischof von Ermeland schätzte der König sehr hoch. Einst bei muntrer Laune fragte er ihn: ob es wahr wäre, daß sowohl die konföderirten als die nicht konföderirten Polen ihn zu hundert tausend Teufeln wünschten? — Der Bischof war einigermaßen um eine Antwort verlegen, allein der König setzte ihm so lange zu, bis er endlich erwiederte: „Was die hun„dert tausend Teufel betrift, Sire! so „kann ich dies nicht mit Gewißheit sa„gen. Aber daß sie von tausend Teufeln „reden, das kann ich aufs Angus Dei „beschwören." — Dem Könige gefiel diese Antwort sehr, und er lachte herzlich darüber.

In einem der vorigen Stücke dieser Anekdoten sind Beispiele, wie der König mit seinen Lieblingen zu scherzen pflegte, und wie gnädig er ihre Antworten stets aufnahm. Der Graf von Schwerin gehörte, wie bekannt, vorzüglich zu diesen Lieblingen, und folgendes kann dieses bestätigen.

Der König hatte eine Dose machen lassen, worauf ein possierlicher Affe gemahlt war. Diese schenkte er dem Grafen, um zu hören, was dieser dazu sagen würde. Der Graf dankte ehrerbietigst dafür, und schien sich äußerst zu freuen. Kaum war er aber von der königlichen Tafel aufgestanden, so schickte er augenblicklich einen Boten mit der Dose nach Berlin, ließ den Affen herausnehmen, des Königs Bildniß an dessen Stelle hineinsetzen, und zwar so eilig, daß er sie den folgenden Morgen schon wieder hatte. Der Graf speiste den Mittag wieder bei dem Monarchen. Da der König sah, daß er eine Priese aus der Dose nahm, die er ihm den Tag vorher geschenkt hatte, sagte er: „Was gilts, die „Dose gefällt Ihm?"

" Ja, Ew. Majestät, erwiederte der „Graf, sie ist mir um so lieber, weil auf „derselben das mir so verehrungswerthe „Bildniß Ew. Majestät steht."

Der

Der König stutzte etwas über die Antwort; er ließ sich die Dose geben, wurde überrascht, da er die Abänderung derselben sah, und sagte: „Euer Einfall „ist sinnreich, und macht Euch viele Ehre.“ Nach der Tafel rief er den Grafen in sein Kabinet, schenkte ihm eine andere sehr prächtige Dose, worauf sein Bildniß stand, mit den Worten: „Ich bin auf Eurer „Tabatiere nicht so recht getroffen. Hier „ist ein ähnlicheres Portrait von mir.“

Im September 1784 gieng der hochselige König bei Seiner Anwesenheit auf dem Behmschen Gesundbrunnen in den Garten, und fragte den Ihm nachfolgenden Eigenthümer:

Wem gehört dieß Werk jetzt?

Antwort. Den Erben des verstorbenen Doctor Behm.

Wer sind die?

Der — und der — u. s. w.

Warum nimmt das nicht Einer?

Es ist noch eins und das andre in Richtigkeit zu bringen gewesen; aber nächstens soll zum Verkauf geschritten werden, um aus der Communion zu kommen.

Der König. „Das ist auch besser.“

Was

Was ist dieß für Kraut?
Von jungen etwas spät gesäeten Mohrrüben.
Und dieß ist Kohl?
Ja, Ew. Majestät, man nennt ihn grünen oder auch braunen Kohl.
Wozu braucht ihr ihn?
Er wird im Winter zum Theil nach der Stadt verkauft, zum Theil aber dem Viehe gegeben.
Was habt ihr für Vieh?
Kühe.
Wo habt ihr die?
Drüben auf der Meyerey.
Dazu habt ihr ja kein Futter?
Wir haben Wiesen.
Hier Wiesen? (mit der Krücke im Sande scharrend.)
Sie liegen an der Panke.
Wo ist die Panke?
Dort in der Niederung.
Die können nichts taugen, da ist keine Uiberschwemmung.
Wir lassen Asche vom Seiffensieder aus der Stadt darauf fahren, die frißt das Moos weg und verursacht, daß Klee wächst.
Da habt ihr recht. Wo habt ihr das gelernt?
Von meinem Vater.

Wer war euer Vater?

Ein Prediger auf dem Lande, in Pommern.

In welcher Gegend?

Unweit Bahn.

Wie heißt der Ort?

Linow.

Wem gehört er?

Einem gewissen von Steinäcker, dessen Sohn jetzt Landrath im Greiffenhagenschen Kreise ist.

Also seid ihr kein Berliner?

Nein, Ew. Majestät.

Habt ihr viel Brunnengäste gehabt?

Nein, Ew. Majestät, kaum ein Drittel gegen sonst.

Warum das?

Es war Anfangs des Sommers immer kühle Witterung.

Wann baden die Leute? im Jul. Aug. und September?

Nein, Ew. Majestät, im Jun. Jul. und August.

Warum nicht im September?

Es pflegt dann schon kühle Abende zu geben, wo man sich leicht erkälten kann.

Warum nicht gar! es ist ja das schönste Wetter. (Es war diesen Tag sehr warm.)

Sind Merian und Sack hier gewesen?

Nein, Ew. Majestät, Merian hat sich ab und zu in Pankow aufgehalten. Sack aber ist schon zu alt und die Füße wollen nicht mehr fort; seine Seelenkräfte aber sind noch die nämlichen.

Wie alt ist er?

81 Jahr.

Nun, man kann auch nicht ewig leben. Wer besorgt Euch dieß hier?

Ein Meyer muß das Vieh füttern und den Acker bestellen, ein Inspektor aber das übrige besorgen.

Kann der davon leben?

Er ist Traiteur mit dabei; kann auch barbieren und Ader lassen.

So, so. (lachend.)

Wozu ist das Brunnenwasser nütz?

Insonderheit für die Gicht.

Wovon wißt ihr das?

Es sind Beispiele davon vorhanden.

Und welche?

Es war nur noch im vorigen Sommer eine Frau hier, die so mit der Gicht behaftet war, daß sie ihre Hände nicht brauchen konnte, nach Verlauf einiger Wochen aber besser wurde.

Was

Was war das für eine Frau? eine gemeine Frau?

Ja, in gewissem Betracht wohl, denn sie ist nur eine Bürgerfrau aus der Stadt; sie ist aber reich.

Ich hätte mir diesen Garten größer vorgestellt.

Er ist auch nicht klein. Wenn Ew. Majestät die Gnade haben und diesen Gang etwas weiter hinauf gehen wollten, so würden Sie ihn besser übersehen können.

(Der König gieng weiter vorwärts und fragte am Ende:)

Was ist das für eine Hecke?

Eine Buchenhecke?

Die sieht gut aus.

Sie hat doppelten Nutzen, denn sie sieht nicht allein gut aus, sondern sie macht auch hier den Zaun, weils an der Straße ist.

Da habt Ihr recht. —

Was habt ihr für Bäume im Garten?

Mehrentheils Kirschen und Pflaumen, die Aepfel- und Birnbäume wollen nicht recht fort. Ich vermuthe, der Boden ist zu schwach, denn sie sterben hernach am Brand.

Was habt Ihr für Kirschen?

Vielerlei Sorten, die nach und nach reif werden, so daß man an sechs Wochen lang immer welche hat. Es sind viel gute Sorten dabei. Selbst Ihro Majestät die Königin haben einigemal welche davon holen lassen.

Was ist dieß für Zeug?

Erbs-Stroh; man hat die grünen Erbsen zum Kochen, und die reifen zur Saat bereits abgenommen. Das Stroh aber wird dem Vieh gegeben.

Was sind das für Häuser hier herum?

Die gehören alle zum Brunnen, nur die Papiermühle nicht.

Aber die in der Entfernung?

Das sind Kolonistenhäuser, welche Ew. Majestät vor zwei Jahren haben bauen lassen, und es sind Gärten darin angesetzt.

Ja, das weiß ich.

Es sind aber zu der Zeit bei Lichtenberg und Friedrichsfelde noch mehr erbauet worden.

Auch das erinnere ich mich. Aber woher wißt ihr das?

Ich habe mich genau darnach erkundigt, um auf den gegenwärtigen Fall vorbereitet zu seyn.

Wo ist euer Haus?

Ich

Ich habe keins, sondern wohne in der Stadt.

Wovon lebt ihr?

Ich habe die Gnade Ew. Majestät zu dienen.

Also kommt ihr nur selten heraus, wenn ihr Zeit habt?

Ja, Ew. Majestät, die Woche einmal.

Da (auf den Flügel sehend) wohnen wohl die Brunnengäste?

Ja, Ew. Majestät.

Und hier ist vermuthlich die Küche?

Ja, Ew. Majestät.

Gott behüt' euch.

So unbedeutend auch dieß Gespräch an sich ist, giebt es doch einen abermaligen Beweis, daß dieser König, der in aller Absicht selbst regierte, es nicht für unwichtig hielt, sich von einer jeden Sache, so gering sie ihm auch seyn mußte, aufs genaueste unterrichten zu lassen.

Im Jahr 1769 waren die polnischen Konföderirten in ihrem raubbegierigen und blutdürstigen Eifer so erbittert, daß sie kühn genug waren, öfters die Gränzen zu überschreiten, und an preußischen Unter-

thanen verschiedene Gewaltthätigkeiten auszuüben. Dieß gab Gelegenheit, daß, da eines von den Häuptern der Konföderirten sich deshalb an den König wandte, und sein Betragen entschuldigen und alles Geschehene auf den Eifer für die Religion schieben wollte, ihm dieser ein nachdrückliches Schreiben zusandte, dessen Inhalt sehr merkwürdig ist, da es die vortreflichen philosophischen und toleranten Gesinnungen des Königs in Absicht der Religion zeigt. Hoffentlich wird den Lesern folgender Auszug davon nicht unangenehm seyn.

„Ich verstehe nichts von den ungestümen Klagen, die ein Theil der polnischen Katholiken wegen der Gefahr, mit welcher ihre Religion bedrohet seyn soll, erheben. In welchem Stücke ist dieselbe der Gefahr ausgesetzt? — Bleibt dieselbe nicht immer die herrschende, selbst kraft der Konstitution, über welche Sie klagen? Befinden sich nicht sogar in eben dieser Konstitution Artikel, die ihr weit günstiger sind, als den

Dissidenten? In derselben Zeit, da man darin den Dissidenten die Freiheit läßt, katholisch zu werden, nimmt man den Katholiken, bei Strafe ihrer Privilegien verlustig zu gehen, das Vermögen, ihrem Glauben zu entsagen. Es ist so klar, daß der König von Polen, anstatt die Gesetze seines Vaterlandes überschritten zu haben, nichts anders gethan hat, als daß er bemühet gewesen ist, sie aufrecht zu erhalten. Er hat seine unterdrückten Unterthanen wieder in die Rechte herstellen wollen, deren man sie entsetzt hatte. Er ist hierbei durch die Kaiserin von Rußland unterstützt worden, die von denselben Grundsätzen der Billigkeit und Menschenliebe beseelt, und durch die Traktaten mit Polen zu Aufrechthaltung der Konstitutionen dieser Republik berechtigt war. Weder diese Prinzessin, noch der König von Polen, dessen patriotischen Bestrebungen je zu Hülfe gekommen war, haben jemals daran gedacht, Ein-

griffe in die katholische Religion zu thun. Das, was wirklich geschehen ist, bewährt solches. Aber beide, wie auch das gesammte erleuchtete Europa, verabscheu die Excesse, zu welchen ein blinder Eifer diejenigen unter den Polen verleitet hat, welche seit kurzem ihr Vaterland mit Feuer und Schwerdt verwüstet haben. Die christliche Religion verabscheuet das Blutvergießen. Sie hasset die Gewalt, und der Geist der Toleranz belebet sie. Die ersten Christen waren die friedsamsten Menschen, die sich in der Welt befanden. Sie bedauerten die Ketzer, und suchten selbige zu bekehren, aber sie verfolgten sie nicht; und katholische Christen sollten ihres gleichen, Christen, die freie Uibung eines Glaubens nicht gönnen, dessen wesentliche Artikel ihnen gemein sind? — Worüber beklagen sich die katholischen Polen? — Fürchten sie, daß mit den wenigen Privilegien, welche

die

die letzte Konstitution den Dissidenten versichert, selbige jemals das Haupt wider sie erheben sollten, und daß, da sie sich durch diese Konstitution die Rechte und Gewalt, als Glieder der herrschenden Religion, vorbehalten haben, sie jemals Ursache haben werden, sich über jener ihre Verfolgungen zu beklagen, wie selbige über die ihrigen zu seufzen haben? — Hat man ihre Kirchen gesperret? Hat man ihre Bilder heruntergeworfen? — Ist irgend ein Pole gezwungen worden, seine Religion zu verwechseln? — Keine Gewaltthätigkeit dieser Art ist wenigstens zu meiner Wissenschaft gekommen, und ihre heftigen Beschwerden werden, wie es mir vorkömmt, durch kein einziges Faktum bewiesen. Da solchergestalt Ihre Religion in Sicherheit ist, so denken Sie jetzt an Ihre Pflicht als Bürger und Kompatrioten, und sehen Sie zu, ob Sie Ihren Brüdern, den Polen, die, wie Sie, Bürger und frei sind, das Recht

mißgönnen können, nach den Ehrenämtern zu streben, die Sie selbst nicht anders, als aus einem Rechte, das dem Ihrigen gleich ist, haben. Und was für eine Gemeinschaft hat über dieses, wenn man die Verschiedenheit der Meinungen auf die Seite setzt, die Fähigkeit zu Ehrenämtern zu gelangen, mit der Verwerfung und zu Grunde Richtung der katholischen Religion? — Engelland und Holland sind nicht katholisch, aber die Katholiken, die Griechen, und hundert andere Sekten genießen daselbst die freie Uibung ihrer Religion. Sie werden es Sich also gar nicht befremden lassen, daß Ich, da Ich sehr tolerant bin, die Gründe, die Sie für die Intoleranz anführen, nicht sehr gültig finde. Ich wünsche sehr die Eintracht und die Befriedigung Ihres Vaterlandes. Vornämlich wünsche ich, daß Sie sich erleuchten, und Ihre wahren Freunde, diejenigen, welche Sie zum Frieden und zur Harmonie ermahnen, von denjeni-

jenigen unterscheiden mögen, welche Sie hinter das Licht führen, und das Feuer des Aufruhrs aus keiner andern Ursache anfachen, als um Sie selbst in das größte Unglück zu bringen." Berlin den 10ten November 1769.

Friedrich.

Der Bischof von Ermeland verlor durch die Besitznehmung des preußischen Hauses in Polen, einen großen Theil seiner Einkünfte. Als er darauf 1773 dem Könige in Potsdam seine Aufwartung machte, fragte ihn dieser: Sie können mich wohl unmöglich lieb haben? Der Prälat antwortete: er werde nie die Pflicht des Unterthanen gegen seinen Monarchen vergessen. Ich, erwiederte der König, ich bin Ihr sehr guter Freund, und mache starke Rechnung auf Ihre Freundschaft. Sollte mir Petrus einst den Eingang ins Paradies versagen, so werden Sie, hoffe ich, die Güte haben, mich unter Ihrem Mantel unbemerkt hinein zu tragen. — „Das wird schwerlich angehen," sagte der Bischof,

schof, „Ew. Majestät haben ihn zu sehr „beschnitten, als daß man noch Kontre„bande darunter verstecken könnte.“ Der König lächelte; denn wenn ihn auch ein witziger Einfall traf, litt er ihn doch gern, und störte bei solchen Gelegenheiten selten das gesellschaftliche Vergnügen.

Der König sprach einst bei der Tafel über die Einrichtungen Kaiser Josephs des Zweiten, die Juden in seinen Staaten betreffend, und daß er ihnen Gleichheit mit seinen übrigen Unterthanen zugestanden hätte. Ich freue mich über diese gute Einrichtungen, sagte der König. Aber der Kaiser hat auch die nächste Verbindlichkeit sich der Juden anzunehmen; er ist ja König von Jerusalem.

Die 8te Sammlung der Anekdoten und Karakterzüge ꝛc. wird in einigen Wochen fertig.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Friedrich II., Preußen, König, 1712-1786

Anekdoten und Karakterzüge aus dem Leben Friedrich des Zweiten

Bd.: Siebente Sammlung.

Berlin (1787)

Bor. 10-5/7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10012466-8
VD18 80341829-001